Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 41-42 (1949)

Artikel: Die Zünfte in Freiburg I. Ue. 1460-1650

Autor: Gutzwiller, Hellmut

Kapitel: C: Die einzelnen Zünfte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337218

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

C. Die einzelnen Zünfte

Die Handwerke in Freiburg können in folgende Gruppen gegliedert werden: jene Gewerbe, die für den Export arbeiteten; dazu gehören all jene Zünfte, die an der Tuchfabrikation beteiligt waren: die Tuchbereiter, die Leinweber und die Wollweber; ferner die Gerber, die zwei Gesellschaften bildeten: die Rotgerber oder Gerber in der Au und die Weißgerber oder die Zunft zum Wilden Mann. Zu diesen Zünften gehören auch die Kaufleute mit ihren auswärtigen Beziehungen. — Diese Gewerbe erlangten durch ihren Absatz auf den auswärtigen Märkten am meisten Ansehen in Freiburg. Unter den Handwerken, die für die einheimische Bevölkerung arbeiteten, hatten jene eine größere Bedeutung, die zum Teil im Dienste der Obrigkeit standen: die Schmiede, die Zimmerleute und die Steinhauer. — Die übrigen Zünfte arbeiteten nur für die Bevölkerung (Schneider, Schuhmacher, Bäcker und Metzger). Die Bildhauer, Glaser und Glasmaler, die Kürschner und die Schützen bildeten keine Zünfte, sondern nur Bruderschaften.

I. Die Exportgewerbe

1. Die Tuchbereiter, Woll- und Leinweber

Die Tuchfabrikation war, wie schon in der Einleitung erwähnt, das bedeutendste Gewerbe Freiburgs am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert ¹. Da ihre Produkte vor allem auf den Genfer Messen Absatz fanden, mußte die Obrigkeit zur Aufrechterhaltung des guten Rufes der Freiburger Tücher die nötigen Maßnahmen treffen. Man mußte auf die gute Qualität der Rohstoffe achten und die fertigen Tücher auf ihre Genauigkeit im Maß kontrollieren. Um die Tücher rasch messen zu können, wurde verboten, sie vorher zusammenzufalten. Schon 1372

¹ Vgl. Einleitung S. 4, mit den dort angegebenen Quellen und Literatur.

wurden Vorschriften erlassen über den Verkauf und Kauf von Wolle¹. Außerdem sollten alljährlich aus jedem Quartier ein Tuchmacher und ein Weber gewählt werden zur Kontrolle der Tücher. Sie mußten schwören, ihre Kontrolle gewissenhaft durchzuführen und jeden Fehler dem Bürgermeister zu melden. 1409 und 1412 erfolgten weitere Verfügungen über die Länge der Tücher und ihre Siegelung². Nach einer Verordnung von 1420 mußten die Venner zweimal im Jahr mit den zwei Handwerksmeistern eine Messung der Tücher durchführen 3. Wer Tücher in falschem Maß fabrizierte, wurde mit 3 Pf. Buße bestraft, wer Tücher siegelte, mußte dem Bürgermeister jene melden, die diese Vorschrift übertraten. Eine Verordnung von 1423 befahl den Kontrolleuren, jedes Tuch, das Fehler im Maß aufwies oder schlecht gearbeitet war, den Vennern anzuzeigen; diese mußten sie dem Bürgermeister weitermelden 4. Nach dieser Ordnung mußten die Bußen, die bei der Kontrolle eingezogen wurden, in drei gleichen Teilen an die Kontrolleure, an die Venner und die sie begleitenden Meister und an den Bürgermeister verteilt werden. Eine Ordnung von 1435 enthielt die gleichen Bestimmungen 5.

Welche Rolle noch am Anfang des 16. Jahrhunderts die Tuchfabrikation spielte, das zeigen die Seckelmeisterrechnungen, wonach in den Jahren 1501-1506 in einem halben Jahr 4400 bis 8000 Tücher unter Anteil des Fiskus plombiert wurden 6. Damals bestand auch ein Abkommen für die Tücher mit dem Kaufhaus von Memmingen 7. Der Niedergang des Tuchgewerbes im 16. Jahrhundert ist auch dem Umstand zuzuschreiben, daß der Rat Freiburgs begann, in Genf und Besançon selber Tuch zu kaufen; besonders « Schürlitz » (Barchent) wurde von auswärts bezogen.

Wenn auch die Blütezeit der freiburgischen Tuchindustrie am Ende des 15. Jahrhunderts schon vorüber war, so traf doch die Obrigkeit

```
<sup>1</sup> RD 4 S. 86.
                                    <sup>2</sup> RD 6 S. 133; RD 7 S. 21.
                                   <sup>4</sup> Eb. Nr. 320.
      <sup>3</sup> CL 1 Nr. 297.
                                                               <sup>5</sup> RD 8 S. 61.
      <sup>6</sup> Freiburger Tücher, mit Bleisiegeln als gut markiert:
1501 1. Halbjahr 8000 plomb., 1120 zurückgewiesen
                                       Anteil des Fiskus 38 Pf. 2 d.
                                                              24 Pf. 8 s. 8 d.
1503 1.
                       5500
1504 1.
                       4400
                                                 ))
                                                              18 Pf. 4 Gros
                                          ))
                       6500
                                                 ))
                                                              26 Pf. 1 s. 8 d.
1506 1.
               ))
                                ))
                                          ))
      (SR 197, 201 203 u. 207).
```

⁷ RM 25, 30. XII. 1507: die Gerber sind nicht an die Bestimmungen des Abkommens gebunden, das für die Tücher mit dem Kaufhaus von Memmingen abgeschlossen wurde.

während des ganzen 16. Jahrhunderts Maßnahmen, um dieses Gewerbe und seinen Ruf zu erhalten, da ein großer Teil der Einwohner davon lebte. Wann die drei an der Tuchfabrikation beteiligten Gewerbe sich gebildet haben, läßt sich nicht ermitteln. Die Zunft der Tuchweber ist 1431 zum ersten Mal erwähnt¹; sonst sind aus dem 15. Jahrhundert keine Ordnungen dieser drei Zünfte erhalten. Die erste Wollweberordnung ist jene von 1506². Schon dieses Statut grenzt das Arbeitsgebiet zwischen Woll- und Leinwebern ab und verbietet die Verwendung minderwertiger Wolle. Es bestimmt nämlich, daß kein Leinweber gefärbtes oder weißes Garn aus fremder Wolle unter leinenes Garn weben dürfe, sondern nur einheimische Landwolle. Derart gewobene Tücher, die als tridänige bezeichnet wurden, durften in den Walken nicht mit bloßen Wolltüchern zusammen gewalkt werden; den Walkern wurde dies ausdrücklich befohlen. Um aber die Verarbeitung solch fremder Wolle zu verhindern, wurden die Leinweber der Stadt und Landschaft alljährlich an St. Johannes auf den Anruf der Wollweber besammelt; man befahl ihnen dann, jedes fremde Garn, das man ihnen brachte, um Tridäniges daraus zu machen, sofort der Obrigkeit und den Wollwebermeistern zu melden und nicht zu verweben, bei 10 Pf. Buße (von denen 5 Pf. an St. Niklaus und 5 Pf. an die Wollweberbruderschaft gingen). Auch sollte von der Obrigkeit bestraft werden, wer den Leinwebern Garn aus fremder Wolle zum Verweben gab. Außerdem wurden die Walker angewiesen, jedes tridänige Tuch aus weißer oder gefärbter Wolle, das sie finden würden, der Obrigkeit und den Tuchbereitern anzuzeigen, da sie sonst als meineidig bestraft würden.

Sollte der Ruf der Freiburger Tücher aufrecht erhalten bleiben und den Tuchwebern ihr Unterhalt gesichert werden, so mußte schon die Qualität des dazu nötigen Rohmaterials kontrolliert werden. Ferner mußten die fertigen Tücher auf ihre Güte überprüft und der Handel mit fremden Tüchern in der Stadt verboten werden. Am 16. IX. 1482 verbot der Rat die Einführung fremder Tücher nach Freiburg, da dies teuer sei und der einheimischen Tuchweberei außerdem schade und zur Arbeitslosigkeit der Armen führe. Ferner mußten die Schneider schwören,

¹ NR Manot 9 f. 52, 28. VI. 1431; Joh. Feyre, Tuchweber, schuldet den Aufsehern der Tuchbereiter Rich. Carralet und Joh. Rochet 40 Pf. für die Gesellschaft der Tuchweber, die er bis zum kommenden Pfingstfest bezahlen muß. P. Kung schuldet den genannten Aufsehern ebenfalls 40 Pf., diese Erwähnung wird erhärtet bei B. WILD, a. a. O. S. 70.

² LA 54 f. 7/8: Wollweberordnung v. 1506.

kein Kleid aus fremdem Tuch zu machen, sondern aus städtischem und solchem der Verbündeten 1. — Um den Verkauf und die Verarbeitung von fremder Wolle ganz zu verhindern, erließ die Obrigkeit 1509 eine Ordnung zur Kontrolle der Wolle 2. Die Wolle mußte im Waaghaus gewogen und von Wolleschauern inspiziert werden und konnte erst dann verkauft werden. Wer seine Wolle unkontrolliert verkaufte, wurde für jeden Wollsack um 3 Pf. gebüßt (Art. 1). Bei der Besichtigung wurde die grobe Wolle von der guten getrennt (Art. 2). Fremde Wolle mußte im Waaghaus abgeladen werden und durfte nur zum Vertuchen und nicht zum weiteren Verkauf gekauft werden. Ein fremder Kaufmann mußte einen Stellvertreter ernennen, der vor dem Schultheiß schwören mußte, die Wolle nicht teurer zu verkaufen als es ihm der Kaufmann befohlen hatte, bei 3 Pf. Buße (Art. 3) 3. — Grobe, Land- und rauhe Gerberwolle mußte im Waaghaus besichtigt werden; war sie für Tücher gut, so konnte sie verkauft und verarbeitet werden, wenn nicht, dann mußte sie, bei 3 Pf. Buße, aus Freiburg versandt werden, um die Herstellung minderwertiger Tücher zu vermeiden; englische, burgundische und von Genf eingeführte Wolle wurde nicht besichtigt (Art. 4). Die Tuchbesiegler durften Tücher, in denen sie Landwolle fanden, nicht besiegeln, sondern mußten sie zerschneiden. Bei der Kontrolle mußten immer zwei Besiegler anwesend sein, um sich gegenseitig mit ihrem Rat zu unterstützen. Wer Landwolle verwob, mußte 3 Pf. Buße bezahlen. Die Verarbeitung minderwertiger Wolle sollte eben verhindert werden. — Um für die Freiburger Wollweberei ein Monopol zu erlangen, bestimmte die Obrigkeit 1510, daß die Wollweber keinem Fremden ihr Handwerk lehren dürften, sondern nur Handwerkern der Stadt und der umliegenden Landschaft 4. Diese Bestimmung dehnte sie 1527 und 1539 auch auf die Tuchbereiter aus 5.

Auch im Verlauf des 16. Jahrhunderts erließ die Obrigkeit wiederholt Verfügungen zur Tuchkontrolle: 1527 verbot sie es, Tücher aus grober Wolle herzustellen; die Tuchbesiegler durften solche Tücher nicht

¹ RM 6 f. 92, 16. IX. 1482.

² SS A 346, Reglement für den Wollhandel, 4. I. 1509; RM 26 f. 45, 15. I. 1509.

³ Wegen der fremden Wolle erließ die Obrigkeit schon am 24. VIII. 1497 (RM 15 f. 14v) folgenden Erlaß: jene, die in Vertretung der Kaufleute Wolle verkaufen, sollen schwören, nicht im Preis aufzuschlagen.

⁴ RM 27 f. 55v, Donnerstag nach Estomihi 1510.

⁵ LA 52, Tuchbereiterordnung v. 31. I. 1527 wider die Wollweber; RE 5 f. 221 Bestätigung der Ordnung zwischen den Tuchbereitern und Wollwebern, 11./25. VIII. 1539.

besiegeln. Außerdem mußten sie schwören, kein langes Tuch zu besiegeln, bevor sie es beschaut hatten. Vier Meister aus der Zunft der Tuchbereiter und Färber mußten die Befolgung dieser Vorschriften überwachen und jene angeben, die die Vorschriften übertraten 1. — Am 17. XII. 1551 erließ die Obrigkeit infolge des Niedergangs der Tuchweberei und auf Bitten der Tuchbereiter und Wollweber eine neue Verfügung zur Tuchkontrolle 2. Jeder Tuchbereiter war fortan verpflichtet, in jeden Werfel eines Tuchs 4 ½ Lot gute Wolle und Garn hineinzuarbeiten; zur Kontrolle wurden von beiden Gewerben vier Meister ernannt, und nur sie konnten Ausnahmen gestatten, wenn ein Werfel nicht so viel Wolle ertrug. Verstöße gegen diese Vorschrift wurden mit 10 Pf. gebüßt, von denen 3 Pf. an beide Handwerke, 3 Pf. an die vier Meister und 4 Pf. an St. Niklaus fielen. Jeder Wollweber wurde eidlich verpflichtet, den vier Meistern den Werfel vorzulegen, um zu sehen, ob 4 ½ Lot Garn darin sei. Da die Obrigkeit die Gültigkeit dieser Ordnung auf ein Jahr festsetzte, erließ sie am 18. XI. 1555 ein neues Statut 3: die Bestimmung, in jeden Werfel Tuch 4 ½ Lot Wolle hineinzuarbeiten, blieb bestehen; dagegen wurde nun die Wägung des Tuchs zwei Tuchbereitermeistern zugewiesen, die die Fehlenden mit 5 Pf. büßen mußten. Außerdem wurde bei 5 Pf. Buße verboten, grobe Wolle von den Gerbern zu kaufen, um sie unter gute zu mischen. Flämische, Gerber- und andere Wolle mußte von den « Wolleschmeckern » im Waaghaus und an keinem andern Ort, bei 5 Pf. Buße, kontrolliert und verkauft werden. Mit der Messung und Besiegelung der Tücher wurden ein Tuchbereiter, ein Wollweber und ein «unparteischer » Mann beauftragt. Außerdem mußten sich alle vom Tucherhandwerk eidlich verpflichten, kein Tuch mehr als 10 Stäbe lang zu walken, bei 5 Pf. Buße. Die Bußen wurden gleichmäßig an St. Niklaus, an die Bruderschaft jenes Handwerkers, der die Ordnung übertreten hatte, und an die Aufsichtsbeamten verteilt; Tuch und Garn, das nicht ordnungsgemäß gewoben war, wurde für die Bekleidung der Notleidenden des Spitals verwandt. — Diese Ordnung diente dazu, erstens nur gute währschafte Wolle zu vertuchen, zweitens das Quantum Wolle pro Tuch vorzuschreiben und drittens die fertigen Tücher zu kontrollieren.

Natürlich war es für die Qualität der Tücher in erster Linie wichtig, daß nur gute Wolle verwendet wurde und daß der Verkauf

¹ Siehe S. 74 Anm. 5 (Ordnung v. 1527).

² SS A 406, Ordnung v. 17. XII. 1551.

³ Eb. Ordnung v. 18. XI. 1555.

und die Verarbeitung von minderwertiger Wolle völlig ausgeschlossen wurden. Die Obrigkeit erließ daher auch noch öfter Ordnungen in dieser Richtung: am 30. X. 1572 verbot sie, Wolle zu fälschen, etwas daraus zu nehmen oder flämische oder grobe Wolle hineinzuschlagen ¹. Wer dies dennoch tat, wurde das erste Mal mit 3 Pf., das zweite Mal mit 6 Pf. gebüßt und beim dritten Mal wurde er mit seiner Familie aus Freiburg verwiesen. — Am 7. IX. 1573 wurde bei 50 Pf. Buße verboten, deutsche Wolle zu kaufen. Von fremder Wolle durfte nur provenzalische gekauft werden ².

Am 21. I. 1580 bestätigte der Rat eine neue Ordnung: einige Ratsherren hatten sie mit den Wollwebern und Tuchbereitern zur Hebung der Wollweberei ausgearbeitet ³. Sie verfügte Folgendes: Hauptmann Ratze, der auch an der Ausarbeitung der Ordnung beteiligt war, mußte drei Tücher als Muster machen lassen; von diesen erhielten eines die Stangenmeister, die die fertigen Tücher auf einer Stange besichtigen mußten; das zweite bekam Hauptmann Ratze und das dritte die Tuchbesiegler, um zu sehen, ob alle weiteren Tücher ebenso gemacht seien. Die Wolle, die dazu nötig war, mußte vor der Verarbeitung gewogen werden, ebenso das fertige Tuch. Der Handel und Kauf von deutscher Wolle wurde von neuem mit 50 Pf. Buße bestraft; sie durfte auch nicht unter welsche vermischt werden. Die Bestrafung jener, die unehrlich arbeiteten, wurde den Meistern der Tuchbereiter und Wollweber zugewiesen.

An der Herstellung der Tücher waren drei Zünfte beteiligt; dies machte eine genaue Abgrenzung der Arbeitsgebiete nötig. Die schon erwähnte Wollweberordnung von 1506 befahl den Leinwebern, nur einheimische Wolle unter leinenes Garn zur Herstellung von tridänigen Tüchern zu verweben, wies aber die Kontrolle darüber den Wollwebern zu. Am 19. IV. 1515 gestattete die Obrigkeit den Leinwebern auch das Weben von Landwolle, überließ aber die Bestrafung jener, die gegen diese Verfügung verstießen, den Wollwebern 4. Dagegen erhoben sich 1549 die Leinweber und baten im Rat, ihnen umgekehrt die Bestrafung der fehlenden Wollweber zuzuweisen. Als sich die Wollweber dagegen erhoben, verordnete die Obrigkeit am 1. II. 1549 5, daß sie die fehlenden Leinweber und letztere umgekehrt die fehlenden Wollweber bestrafen könnten. Die Herstellung der groben Tücher aus einheimischer Wolle

¹ RM 106, 30. X. 1572.

² RM 108, 7. IX. 1573.

³ RM 119, 21. I. 1580.

⁴ RM 32, 19. IV. 1515.

⁵ RE 7 f. 23.

blieb Sache der Leinweber. Dagegen baten die Wollweber am 6. II. 1550¹, ihnen die Fabrikation der groben Tücher zu überlassen. Die Obrigkeit erlaubte dann nach Überprüfung sämtlicher Ordnungen der beiden Handwerke den Wollwebern die Fabrikation der groben Tücher; sie machte es aber beiden Handwerken zur Pflicht, diese groben Tücher auf neun und zehn Bünde zu weben und die Fehlenden zu bestrafen; um den Frieden zwischen beiden Gewerben zu erhalten, verbot sie es nun, daß ein Handwerk das andere strafen dürfe; die Besichtigung der groben Tücher und die Bestrafung von Verstößen wies sie den vier Vennern zu; diese mußten mit einem der Woll- oder Leinweber jeden Samstag oder wann es nötig war, die Tücher messen.

Wenn die Obrigkeit das Weben der groben Tücher aus inländischer Wolle zeitweilig ganz den Leinwebern zuwies, so lag dies offenbar auch daran, daß die Wollweber im Weben dieser Tücher nachlässig waren. Denn 1578 beklagten sich die Wollweber und Tuchbereiter darüber, daß die Leinweber solche Tücher woben und wiesen darauf hin, daß dies doch den Wollwebern zustände. Die Leinweber erwiderten darauf, wenn sie nicht die Tücher aus grober Wolle gewoben hätten, so wären diese in der Qualität schlechter geworden 2. Die Obrigkeit überließ hierauf am 6. III. 1578 mit Hinweis auf den Niedergang des Wollgewerbes und auf den Erlaß vom 1. II. 1549 das Weben der erwähnten Tücher, ihre Besichtigung und die Bestrafung der Fehlenden den Leinwebern, doch mit dem Vorbehalt, diese Ordnung nach Zeit und Gelegenheit abändern zu dürfen. Von den Bußen mußten die Leinweber jährlich einen Drittel mit einer Rechnung dem Seckelmeister abliefern, den Rest konnten sie zum Nutzen ihrer Zunft verwenden. Doch zwei Jahre später, am 17. III. 1580, beschwerten sich die Wollweber, daß die Leinweber grobe Wolltücher woben 3. Der Rat ernannte darauf einige seiner Mitglieder zur Prüfung dieser Frage und konzedierte dann die Herstellung der groben Tücher 1582 wieder den Wollwebern 4. Als sich am 28. VIII. 1586 die Leinweber über diese Konzession mit Hinweis auf die Verfügungen von 1549 und 1578 beklagten, da erlaubte die Obrigkeit beiden Handwerken die Herstellung dieser Tücher 5. Zur Schau derselben mußte

¹ Eb. f. 30.

² SS A 441, Ordnung v. 6. III. 1578, bestätigt im Kleinen und Großen Rat am 18. III. 1578 = RE 14 f. 11.

³ RM 119, 17. III. 1580.

⁴ RE 16 f. 293/94, Ordnung v. 26. IV. 1582.

⁵ RE 20 f. 55, Ordnung v. 28. VIII. 1586.

eine besondere Stange aufgerichtet und aus jeder der beiden Zünfte ein Stangenmeister ernannt werden, der auch die Bußen der fehlenden Woll- und Leinweber einziehen mußte. — Zwei Jahre später beklagten sich Abgeordnete beider Gewerbe darüber, wie viele in der Stadt und auf der Landschaft das eine oder andere Gewerbe ausübten, ohne in eine Zunft einzutreten. Die Obrigkeit verordnete deshalb am 31. III. 1588¹, wer mit guter Wolle arbeite, solle der Wollweberzunft beitreten, wer aber Kunkelwolle verarbeite, soll das Zunftrecht der Leinweber kaufen, und wer grobe Wolltücher herstelle, müsse in eine der beiden Zünfte eintreten. Wer eines dieser Gewerbe ausübte, ohne das Zunftrecht zu besitzen, sollte von der betroffenen Zunft mit 3 Pf. gebüßt werden. — Aus der folgenden Zeit liegen keine Ordnungen der Leinund Wollweber vor; das hängt wohl mit dem Niedergang des Tuchgewerbes zusammen.

Zwischen den Wollwebern und den Tuchbereitern kam es auch sonst zu Gegensätzen. 1539 erließ die Obrigkeit eine erste Ordnung, um einen Ausgleich zwischen beiden Gewerben herzustellen². Damals kam es zu einer Spannung, weil die Wollweber nur dann für die Tuchbereiter arbeiten wollten, wenn sie ihre Tücher selber bereiten konnten. Die Obrigkeit bewilligte daher in dieser Ordnung den Wollwebern die selbständige Herstellung ihrer Tücher; sie mußten sich aber als Meister bewährt haben und das Recht dazu von den Tuchbereitern erkaufen. Das Weben anderer Tücher wurde den Wollwebern bei 20 Pf. Strafe verboten, von denen St. Niklaus 10 Pf. und die Zunft 10 Pf. erhielt. — Färber mußten, bei 3 Pf. Buße, der Tuchbereiterzunft beitreten. — Die Wollweber wurden ermahnt, ihre Ordnungen zu halten, um einen Niedergang des Tuchgewerbes zu verhindern. Die Venner mußten beide Gewerbe beaufsichtigen. — Als die Wollweber am 11. VIII. 1539 eine Walke gekauft hatten, verbot ihnen die Obrigkeit das Walken und gestattete dies einzig den Tuchbereitern 3. Verstöße gegen diese Ordnung wurden mit 50 Pf. bestraft; am 25. VIII. 1539 wurde sie bestätigt mit der Ergänzung, daß kein Wollweber mit mehr als zwei Dienern und Weib und Kind arbeiten dürfe. Keiner, der außerhalb der Stadt und alten Herrschaft und der alten Vogteien gebürtig war, durfte als Handwerksgenosse aufgenommen werden. — Am 21. VIII. 1539 mußten die

¹ RE 21 f. 15, Ordnung v. 31. III. 1588.

² RE 5 f. 219-222, Ordnung v. 18. VIII. 1539; diese Ordnung findet sich auch im LA 52.

³ RM 57, 11. VIII. 1539.

Genossen beider Handwerke der Obrigkeit schwören, nichts Unfreundliches gegeneinander vorzunehmen ¹.

Doch auch später traten gelegentliche Spannungen zwischen beiden Zünften auf. Schon 1549 kam es zu einer Differenz wegen der gegenseitigen Annahme von Meistersöhnen, die durch Vermittlung der Obrigkeit beigelegt wurde ². Am 28. I. 1564 erforderte der Kauf einer Walke im Gotterontal, die die Wollweber für sich beanspruchten, von neuem die Vermittlung des Rates; dieser gestattete die Walke den Tuchbereitern gegen Bezahlung von 400 Pf. an den Verkäufer ³.

Als sich im gleichen Jahr die Wollweber vor der Obrigkeit beklagten, einige von ihnen seien von den Tuchbereitern bestraft worden, schrieb sie 1564 in einer Ordnung vor, ein fehlender Wollweber sollte von den dazu ernannten Tuchbereitern und umgekehrt den hierzu verordneten Ratsmitgliedern angezeigt werden, denen der Einzug der Bußen zufiel 4. — Ferner wurde es den Tuchbereitern und Wollwebern bei 50 Pf. Buße verboten, mehr als zwei Knechte zu halten. — Kein Wollweber, Tuchbereiter oder Walker durfte, bei 50 Pf. Buße, einem andern das Arbeiten versagen. — Wollte der Sohn eines Tuchbereiters das Wollweberhandwerk lernen und umgekehrt, so mußten die Handwerksmeister der betreffenden Zunft ihn als Lehrknaben annehmen; aber er durfte dann nur eines der beiden Handwerke ausüben. — Ein friedliches Verhältnis zwischen den Tuchbereitern und Wollwebern war um so eher notwendig, als die Wollweber zum Teil für die Tuchbereiter arbeiteten und dafür auch von diesen ihren Lohn erhielten; die Obrigkeit vermittelte bei Streitigkeiten schon aus Interesse an der Erhaltung des Tuchgewerbes.

Auch zwischen den Tuchbereitern und den Leinwebern kam es 1566 zu einer Streitigkeit wegen dem Weben der Tücher aus dicker Gerberwolle, was die Leinweber ganz für sich beanspruchten, während die Tuchbereiter behaupteten, dies sei ihr alleiniges Recht. Die Obrigkeit wies darauf das Weben solcher Tücher den Tuchbereitern zu, da die Leinweber nach ihren Ordnungen Wolle nur für tridänige Tücher weben konnten, während den Tuchbereitern das Weben aller Tücher erlaubt war ⁵. Die Tuchbereitermeister hatten die Leinweber zu beaufsichtigen und Verstöße in diesem Handwerk zu bestrafen und umgekehrt.

¹ Eb., 21. VIII. 1539.

² RM 66, 26. V. 1549.

³ SS A 406, Aktenstück v. 28. I. 1564.

⁴ Eb., Ordnung v. 1563/64.

⁵ SS A 406, Ordnung v. 14. XI. 1566.

Wenn auch die Bedeutung der freiburgischen Tuchindustrie seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sank, so versuchte doch die Obrigkeit während des ganzen 16. Jahrhunderts durch die erwähnten Ordnungen den Niedergang aufzuhalten. Es war dies eine ihrer Hauptsorgen, da einst ein großer Teil der Gemeinde sich durch dieses Gewerbe ernährte ¹.

2. Die Rot- und Weißgerber

Nächst dem Tuchgewerbe war die Gerberei das bedeutendste Handwerk Freiburgs, das ebenfalls für den Export arbeitete. Dieses Gewerbe verteilte sich auf zwei Gesellschaften: die Zunft der Gerber in der Au, die die Rotgerber enthielt, und die Zunft zum Wilden Mann (französisch Le Sauvage, chamoiseurs), in der sich die Weißgerber befanden. Seit wann diese zwei Zünfte bestanden, läßt sich nicht feststellen; beide sind im Rodel der Reißgesellschaften von 1473 erwähnt².

Das erste erhaltene Statut der Gerber ist jenes von 1507 ³. Neben den Bestimmungen über die Aufnahme von Meistern und Lehrlingen enthält es Vorschriften über den Kauf von Leder und die Verarbeitung der verschiedenen Felle. Jeder Meister sollte seine Knechte unter der Bedingung anstellen, daß er an keinem Samstag noch sonst in der Woche vor dem Spital, in der Fleischschale, auf dem Land oder anderswo Leder verkaufe oder verarbeite, damit der Meister am Kauf des Rohleders nicht durch den Knecht geschädigt werde. Wenn ein Meister einen Knecht nicht mit dieser Bedingung dingte und ihm hie und da den Kauf und die Verarbeitung von Leder gestattete, dann wurden er und der Knecht von der Gerberzunft mit 3 Pf. bestraft, von denen

¹ Wie sehr die Obrigkeit sich um die Erhaltung des Tuchgewerbes im ganzen 16. Jahrhundert bemühte, wird aus den zahlreichen Aufforderungen, Maßnahmen zur Hebung der Tuchweberei zu ergreifen, ersichtlich, die sich an folgenden Orten finden: LL 54 f. 2 (1495); LL 55 f. 40 v/41 (1557), f. 57 v (1560), f. 62 (1562), f. 69 (1563), f. 71 (1564), f. 104 (1568), f. 107 v (27. XII. 1568), f. 124 (1571); LL 56 f. 27 v/28 (1574); PB 57 f. 192 (1614).

² KW 1 Nr. 26: Rodel der Reißgesellschaften v. 1473. Über den Unterschied zwischen Rot- und Weißgerbern vgl. P. Koelner, Safranzunft S. 169 Anm. 1: Rotgerber hießen die Gerber, die hauptsächlich Rindshäute gerbten, weil die Häute beim Lohgerben, d. h. durch Anwendung von zerkleinerter Eichenrinde (Lohe) als Gerbematerial, eine rötliche Farbe erhalten, während bei der Weißgerberei die Gerbung gewöhnlich mit Hilfe von Alaun und Kochsalz geschah. Weißgerber verarbeiteten dünnere Felle von Kälbern, Schafen, Ziegen zu Leder. — Viele der im Folgenden erwähnten Ordnungen richten sich an die Gerber, ohne daß ein Unterschied zwischen Rot- und Weißgerbern gemacht wird.

³ LA 54 f. 9-12: Gerberordnung v. St. Michel (29. IX. 1507).

1 Pf. St. Niklaus und 2 Pf. die Zunft erhielt. — Außerdem wurde es den Gerbern verboten, Fremden Geiß- oder Schaffell zu gerben, bei 3 Pf. Buße. Dagegen durften sie für die städtische Bevölkerung und auch für die Schuhmacher Rinder-, Kalbs-, Schaf- und Geißfelle gerben. — Neben den Tierfellen benötigten die Gerber auch Baumrinden zur Lederherstellung. Die Landleute mußten die Rinden deshalb in die Stadt führen; aber 1559 und 1638 übertraten sie diese Vorschrift 1. 1638 beschloß die Obrigkeit, man solle die alte Ordnung in den Pfarreien publizieren; die Venner sollten mit den Gerbern sprechen und sie zu billigeren Löhnen veranlassen. Dieser Auftrag an die Venner zeigt, wie die Gerber infolge des Mangels an Rinden in den Löhnen aufschlugen. Dieser Umstand veranlaßte auch 11 Jahre später, am 4. III. 1649, die Obrigkeit, eine neue Verfügung zu treffen, damit die Gerber mit guten Rinden versehen seien : die Landleute der alten Landschaft wurden bei 50 Pf. Buße gemahnt, die Rinden nur den Gerbermeistern von Freiburg zu verkaufen und sie nicht verfaulen zu lassen, sondern sie frisch von den Bäumen zu brechen und zu mahlen 2.

Da die Schuhmacher auf das Leder angewiesen waren, war eine Regelung der Beziehungen zwischen ihnen und den Gerbern notwendig. Leider ist nur eine Übereinkunft zwischen Schuhmachern und Gerbern vom 21. II. 1619 nachweisbar ³; die Ordnung selber ist nicht mehr erhalten; aus den Ratsmanualen geht aber die Tatsache hervor, daß sie vom Rat bestätigt wurde. Beide Handwerke mußten je zwei Meister zur Aufsicht wählen. Das gegerbte Leder mußte das Zeichen des Gerbers enthalten, um bei mangelhaftem Leder den Gerber festzustellen.

Die Märkte von Zurzach bildeten den Hauptabsatzplatz der Gerber, wo sie auch ein Haus besaßen ⁴. Die Waren wurden auf dem Wasserweg aareabwärts geführt; von der Obrigkeit wurden ein Schiffmann und zwei Meister des Handwerks als Schiffahrtsaufseher ernannt ⁵. Auf die

¹ RM 79, 1. III. 1559; RM 189, 12. VIII. 1638. Vgl. J. N. E. BERCHTOLD, II S. 39.

 $^{^2}$ RM 200, 4. III. 1649 : Kontinuation des überschwenglichen Lohns der Handwerker.

³ RE 26 f. 16v/17: Bestätigung der Ordnung zwischen den Gerbern und den Schuhmachern, 21. II. 1619; RM 170, 21. II. 1619.

⁴ RM 12 f. 66v, 13. III. 1495; RM 180, 6. IV., 16. VI., 16. VII. 1629; RM 188, 19. X. 1637. Vgl. ferner H. Ammann, Argovia 40 (1936), über den Zurzach-Markt.

⁵ Zum Wilden Mann, Prot. 1629-1706, f. 13, Bott v. 10. IV. 1658; eb. f. 18, Bott v. 2. VI. 1659.

ausgeführten Lederwaren wurde an den Grenzen Freiburgs ein Zoll erhoben. Am 21. XII. 1503 wurde einem jeden und besonders den Gerbern bei 10 Pf. Buße verboten, ihr Leder anderswie als unter Anwesenheit geschworener Packer zu verpacken; diese mußten dem Zöllner die Zahl der Lederstücke einer jeden Balle angeben 1. Die Gerber erstrebten von jeher eine Befreiung vom Zoll. Am 3. III. 1495 beschloß der Rat, die Gerber sollten den Zoll bezahlen, nahm aber die nach Zurzach abgehenden Waren davon aus². Als dann am 4. II. 1521 die Meister beider Gerberzünfte um Befreiung vom Zoll baten, da bestand die Obrigkeit auf ihrem Entscheid von 1495 und verpflichtete die Gerberzünfte zur Bezahlung des Zolls 3. Erst am 13. VII. 1656 erhielten sie den zollfreien Durchgang ihres gegerbten Leders. Damals klagte der Zollwächter Claude Gottrauw den Rotgerber Jean de la Tinna an, ihm den Zoll verweigert zu haben, wie er auf der Zolltafel eingetragen sei, während der angeklagte Rotgerber behauptete, solcher Zoll sei weder von ihm noch von andern Meistern jemals bezahlt worden 4. Der Rat beauftragte darauf einige seiner Mitglieder, dies aus den Ordnungen beider Zünfte festzustellen. Obgleich in diesen nichts von einer Zollbefreiung zu finden war, beschloß doch der Rat, daß fortan alle Rotund Weißgerbermeister an allen Stadttoren Freiburgs vom Zoll für gegerbtes Leder befreit seien; für Rohleder mußte dagegen weiterhin Zoll entrichtet werden.

Auch die Gerber mußten, wie andere Handwerker, gegen den Handel fremder Krämer mit Leder kämpfen, was uns eine Nachricht vom 26. VIII. 1609 ⁵ zeigt. Damals beklagten sich die Handwerksmeister beider Gerberzünfte im Rat, daß Burgunder wider ihre Ordnung außerhalb der Jahrmärkte Sohlen, Leder und Kalbfell heimlich verkauften und sie dadurch beeinträchtigten. Die Obrigkeit verbot darauf fremden Krämern, außerhalb der Jahrmärkte Waren feil zu halten, und beauftragte die Venner, darüber zu beraten; aber von dieser Beratung liegen keine Nachrichten vor.

¹ RM 21 f. 46. ² Vgl. S. 81 Anm. 4.

³ RM 38 f. 128, 4./5. II. 1521. Auch 1503 wurde ein ähnliches Gesuch der Gerber abgewiesen (RM. 21 f. 46v).

⁴ RE 29 f. 454 : Zollbefreiung des verarbeiteten Leders allhiesiger Meister, 13. VII. 1656.

⁵ RM 160, 26. VIII. 1609: Gerber und Wilder Mann. Unter «Burgunder» sind wahrscheinlich Krämer aus der Freigrafschaft zu verstehen. Auch in andern eidgenössischen Orten mußten die Gerber gegen die fremden Kaufleute kämpfen: EA 3, 2 S. 446-450, 4./26. III. 1509.

Die Gerberei Freiburgs genoß nicht dieselbe Bedeutung wie die Tuchindustrie. Aber die Tatsache, daß die Gerber ihre Waren auf die Zurzacher Messen führten, zeigt doch, daß dieses Gewerbe einen weiten Ruf genoß.

3. Die Zunft der Kaufleute oder Krämer

Von allen Zünften Freiburgs ist jene der Krämer die älteste, größte und am wenigsten geschlossene Zunft. Das hängt damit zusammen, daß die Bezeichnung Krämer beliebig weit gefaßt werden kann. Rekrutierten sich die Handwerker eher aus den unteren Volksschichten, so repräsentierten die Kaufleute die reiche Oberschicht. Neben den Krämern gehörten dieser Zunft auch Mitglieder angesehener Familien an, die in den Räten saßen oder Geistliche waren; das zeigen uns die Aufnahmen und Mitgliederverzeichnisse dieser Zunft 1. Auch die Goldschmiede gehörten der Krämerzunft an, da sie zu wenig zahlreich waren, um eine eigene Zunft zu bilden 2.

1373 ist diese Zunft zum ersten Mal erwähnt ³. In den inneren Unruhen von 1447 bis 1452 bildete das Zunfthaus der Krämer das Versammlungslokal der welschen, savoyerfreundlichen Oberschicht, während die deutschsprachige Unterschicht sich im Zunfthaus der Gerber in der Au versammelte ⁴. Das erste Statut der Krämer datiert vom 14. I. 1460, ist aber die Aufzeichnung einer älteren, noch nicht aufgeschriebenen Ordnung ⁵.

Da der Begriff «Krämer» im Mittelalter weit gefaßt wurde, so umfaßte in den Städten die Krämerzunft eine Reihe verschiedener Berufe, Kaufleute und Händler mit jenen Produkten, die durch Import beschafft und im Detail verkauft wurden ⁶. In der Krämerzunft von

¹ Krämer, Prot. 1460-1684.

² Zu den Goldschmieden in Freiburg vgl. P. Hilber, Die kirchliche Goldschmiedekunst in Freiburg, Diss. Freiburg 1919, FG 25 S. 3-5: Sie erhielten ihre Ordnungen, ohne aber eine eigene Gruppe oder Bruderschaft innerhalb der Krämerzunft zu bilden. Über die Goldschmiedeordnungen vgl. eb. S. 5-11.

³ Siehe S. 6 Anm. 3.

⁴ A.Büchi, Freiburgs Bruch S. 65 u. 67; eb. Beilage V S. 182: Klage der Verschworenen gegen die Urheber der jüngsten Unruhen, 29. V. 1450: ... in anno 1450, die 29 mensis Mai ... dominus Dietericus de Monstraul, advocatus Friburgi, in domo abbacie seu domus societatis Mercatorum in hospitalibus constructe, nuncupate zem Struß ...

⁵ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 3. Über die Besonderheit dieser Ordnung vgl. B I 2 a, S. 36.

⁶ Wie wenig im Mittelalter zwischen Großkaufleuten und Kleinhändlern unterschieden wurde, zeigt G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im

Freiburg waren neben den Kaufleuten, Händlern und den erwähnten Goldschmieden — soweit dies aus den Aufnahme- und Mitgliederverzeichnissen feststellbar ist — Apotheker, Tischler, Glaser und Gipser ¹.

Die Krämer waren einerseits auf den auswärtigen Handel angewiesen; anderseits mußten sie durch obrigkeitliche Maßnahmen verhindern, daß fremde Krämer auf ihrer Durchreise durch Freiburg sie in ihrem Verkauf allzusehr beeinträchtigten. Im 16. und 17. Jahrhundert hatten sie rege Beziehungen mit Frankreich. Ein Vertrag von Schultheiß und Rat von Freiburg mit Heinrich II. vom 10. IV. 1556 erlaubte Adrien und Johan Gerard, Antoine Perriard und Aymo Teneno, Kaufleuten von Freiburg, den zollfreien Handel mit ihren Waren in Frankreich ². Dieses Abkommen wurde dann öfters erneuert: am 1. VIII. 1566, wonach es erlaubt war, jährlich 600 Wolleballen aus Frankreich zu beziehen; dann 1572, am 9. XII. 1582 durch Heinrich III., 1602, anläßlich des Vertrages Frankreichs mit der Schweiz und am 26. XI. 1620 ³.

Mit welchen Maßnahmen wurde der Handel fremder Krämer in Freiburg eingeschränkt? 1482 richteten die Krämer Freiburgs an die Zunft der Kaufleute in Bern ein Schreiben wegen eines Vlämen, der Spezereien und anderes mit sich führte, und machten sie darauf aufmerksam, daß man ihm verboten habe, seine Waren in Freiburg zu

deutschen Mittelalter, JNOek 75 (1900) S. 47-51: Das Mittelalter zeigt keine Scheidung in Groß- und Kleinhändler, sondern die Verbindung von Groß- und Kleinhandel in einer Person. Diejenigen, die diese Verbindung darstellen, sind besonders häufig die Gewandschneider und Krämer. Die städtische Wirtschaftspolitik war der Ausbildung eines Großkaufmannsstandes feindlich: Abschließung der Städte gegeneinander, Beherrschung des platten Landes durch die Bürgerschaften, Gästerecht, Zunftverfassung. — In Basel umfaßte die Safranzunft ursprünglich nur die Krämer. Die Entwicklung und fortschreitende Spezialisierung der Handwerke und Gewerbe hat ihr mehr und mehr Berufe zugeführt, die durch ihre Erzeugnisse auf die Krämer als Abnehmer angewiesen waren und in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis standen. 1526 gehörten ihr 36 Berufe an (P. KOELNER, Safranzunft S. 91-94). Die Safranzunft in Zürich enthielt vor allem die Gewürzkrämer, neben ihnen Apotheker, Gürtler, Seckler und Nadler (Hs. Schulthess, Die Zunft zur Saffran in ihrer gesellschaftlichen Struktur 1336-1866, ZT 57 (1937) S. 11.)

- ¹ Krämer, Prot. 1460-1684. Die Glaser, Glasmaler und Bildhauer bildeten 1505 die St. Lukasbruderschaft mit eigenen Statuten.
 - ² RE 8 f. 40, 10. IV. 1556.
- ³ RE 26 f. 118; Privilegien und Immunitäten der Krämer in Frankreich, 26. XI. 1620. In diesem Vertrag sind alle voraufgehenden Verträge erwähnt. Infolge des Bündnisses mit Frankreich strebten die eidgenössischen Kaufleute immer nach Zollfreiheit und freiem Handel in Frankreich: EA 5, 1 I S. 696 (1604); 5, 1 I S. 974 u. 1010 (1610); 5, 2 I S. 1043 (1637).

verkaufen; denn nach den städtischen Privilegien dürfe ein Fremder, der nicht Stadtbürger ist, nichts verkaufen 1.

Fremden war der Verkauf ihrer Waren dennoch an den Wochenund Jahrmärkten, aber nur an diesen, erlaubt. Die ersteren fanden jeden Samstag statt und sollten den Landleuten Gelegenheit geben, ihre Waren, besonders Lebensmittel, in der Stadt zu verkaufen. Denn in einer Ordnung vom 9. VIII. 1548 erhielten die Venner Befehl, alle Samstage und jene Tage, da die Landleute Speise und Obst in die Stadt bringen, auf die Grempler und Verkäufer zu achten und ihnen bei 3 Pf. Buße zu verbieten, etwas vor 10 Uhr vormittags heimlich oder öffentlich zu verkaufen 2. Die Venner erhielten außerdem das Recht, fünf oder sechs armen gebrechlichen Frauen an diesen Markttagen um 10 Uhr, aber nur an diesen, den Handel mit Obst und Eßwaren zu erlauben. Andern Männern und Frauen wurde die Gremplerei verboten. - Neben diesen Wochenmärkten fanden viermal im Jahr Jahrmärkte statt, an denen fremde Krämer ohne Einspruch der einheimischen während einer Woche ihre Waren feil halten und verkaufen konnten 3. 1568 verordnete die Obrigkeit, daß an jedem Jahrmarkt von jeder Zunft zwei Meister mit dem Burgermeister herumziehen sollten 4; diese Verordnung diente dazu, die Waren der Fremden durch Vertreter der städtischen Gewerbe zu überprüfen.

Nun trieben aber viele Fremde außerhalb der Jahrmärkte mit ihren Waren in Freiburg Handel; gegen sie traf die Obrigkeit wiederholt Maßnahmen. Am 15. VII. 1558 erließ sie ein Verbot gegen fremde

¹ Krämer, Prot. 1460-1684 ,f. 1 : Die Krämergesellen zu Freiburg an die Kaufleutengesellen zu Bern, 1482.

² SS B 139: Instruktion der Venner wider die Grempler und Fürkäufer im Kleinen 9. VII. 1548 u. 15. X. 1560; RM 78, 11. VII. 1558. Vgl. hierzu Hs. Berger, Die gewerbliche Absatzregelung des Zunftsystems und des merkantilistischen Staates, Diss. Halle 1922, Auszug v. 2 S.: « Die Zunftverfassung verbietet grundsätzlich das Feilbieten von fremden Handwerkserzeugnissen, die in gleicher Art in der Stadt selbst hergestellt werden. Um jedoch ein harmonisches Gleichgewicht zwischen den Interessen der Konsumenten und denen der Produzenten zu haben, durchbricht man mit der Institution des Markt- oder Gästerechtes dieses Prinzip ein wenig. »

⁸ RE 26 f. 68: Erlaß des Schultheißen betr. Feilkauf, 16. I. 1619. Der Schultheiß verordnet darin, daß es fremden Krämern erlaubt ist, auf den 4 Jahrmärkten 8 Tage lang ihre Waren feilzuhalten und zu verkaufen. — Vgl. ferner RM 149, 7. I. 1598: Frage, ob die fremden Tuchbereiter in Freiburg verkaufen dürfen. Da Jahrmarkt ist, ist es den Fremden erlaubt, 8 Tage lang zu verkaufen.

⁴ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 102v, 28. X. 1568: Ordnung betr. den Burgermeister.

Krämer und Keßler, die Kram, Pulver und Spezereien feil hielten und Wild und Schaffell, alte Häfen, Glocken, Keßlerzeug, wie Kupfer, Messing, altes Eisen, Zinn und Blei und altes Geschirr aufkauften zum Nachteil der Handwerker und der Gemeinde ¹. Sie durften ihre Waren nicht außerhalb der Jahrmärkte und ohne besondere Erlaubnis des Schultheißen und der vier Venner verkaufen, sonst verloren sie dieselben und mußten 10 Pf. Buße bezahlen. Dadurch sollten fremde Krämer zum voraus gewarnt werden. Fremden Keßlern wurde es bei 50 Pf. Buße verboten, alte Häfen, Glocken oder Keßlerzeug im Herrschaftsgebiet Freiburgs zu kaufen; den freiburgischen Untertanen befahl man, diesen Keßlern solche Dinge nicht zu verkaufen, sondern nach Freiburg zu bringen und dort feil zu halten.

Auch die Landkrämer beklagten sich 1599 mit dem Beistand der Reißmeister der Krämerzunft, wie fremde Landfahrer trotz dem obrigkeitlichen Verbot Pulver, Spezereien und andere Waren an der Kirchweih feilhielten ². Der Schultheiß bestätigte darauf nicht nur das erwähnte Verbot, sondern verordnete außerdem, daß solche Landfahrer des Landes verwiesen werden sollten, wenn sie trotz der Buße dem Verbot keine Folge leisten.

In der folgenden Zeit wies die Obrigkeit wiederholt — 1614, 1619 und 1629 — darauf hin, daß es fremden Krämern erlaubt sei, außerhalb der Jahrmärkte auf ihrem Durchzug in Freiburg ihre Waren drei Tage, aber nicht länger, feilzuhalten, während die einheimischen Krämer ihnen dies überhaupt nicht gestatten wollten ³. Am 20. XI. 1612 erlaubte sie Louis Tardy, einem Kaufmann von Lyon, dem die Krämer den Verkauf seiner guten Tücher verboten, diese zum Nutzen der Gemeinde auch außerhalb der Jahrmärkte zu verkaufen. Auch durfte er in Freiburg einen Laden eröffnen ⁴. Offenbar hat die Obrigkeit während des Dreißigjährigen Krieges den Feilkauf fremder Krämer in Anbetracht der vielen Flüchtlinge begünstigt, sah sich aber am 21. IV. 1644 veranlaßt, die alte Ordnung wieder einzuführen und den Vennern zu befehlen, allen fremden Krämern und Handwerkern, die nicht von der Obrigkeit eine

¹ RM 78, 11. VII. 1558; Mi 19 f. 12: Verbot für fremde Krämer, 15. VII. 1558.

² RE 23 f. 412/13, 23. III. 1599.

³ RM 165, 4. IV. 1614; RE 26 f. 68, 16. I. 1619: Erlaß des Schultheißen betr. Feilkauf. SS C 129, 9. VII. 1629; RM 180, 26. VII. / 9. VIII. 1629. Auch M. Weider, a. a. O. S. 214 weist darauf hin, daß in den einzelnen Städten den Stadtfremden der Einzelhandel mit ihren Waren außerhalb der freien Marktzeit regelmäßig bloß an drei Tagen im Jahr gestattet war.

⁴ RE 25 f. 205: Schein für Louis Tardy, Kaufmann von Lyon, 20. XI. 1612.

spezielle Bewilligung hätten, den Verkauf ihrer Waren unter Androhung der Konfiskation zu verbieten ¹.

So kämpften die Obrigkeit und die Krämerzunft gegen den Handel fremder Kıämer und Handwerker in Freiburg. Strebten aber die einheimischen Krämer aus eigenem Vorteil danach, den Fremden den Absatz ihrer Waren ganz zu verbieten und sie zu vertreiben, so erlaubte ihnen die Obrigkeit öfter gegen den Willen der Krämer in beschränktem Maß den Verkauf. Dennoch unterstützte sie, im Interesse der Gemeinde, die Krämerzunft in ihren Eingaben gegen den unerlaubten Verkauf Fremder in Freiburg.

II. Die nicht exportierenden Gewerbe

1. Die Schmiedezunft

Das älteste Zunftstatut Freiburgs ist jenes der Schmiede vom 29. VI. 1385, an dessen Anfang 38 Zunftgenossen namentlich erwähnt sind ². Dieses Handwerk wurde also von vielen betrieben; soweit die Berufe angegeben sind, befanden sich unter diesen 38 Mitgliedern Schmiede (favre), Hufschmiede (maréchaux), Kesselflicker und Schlosser. Vorschriften, die sich auf das Handwerk beziehen, enthält diese Ordnung nicht. Das zweite Statut vom 9. IV. 1447 ist offenbar im Hinblick auf Kriegszüge erlassen und enthält hauptsächlich Kriegsartikel ³. Die Ordnung vom 12. III. 1464 weist organisatorische Bestimmungen auf ⁴. Den vollkommensten Einblick in die innere Zunftverfassung gewährt uns das Statut von 1478, das zahlreiche Zusätze aus verschiedenen Botten der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts enthält ⁵. Aber all diese Ordnungen weisen keine Vorschriften über das Handwerk selber auf.

Erst die Ordnung vom 29. IX. 1507, die anläßlich der Handwerkerreform von 1505 zustande kam, gibt darüber Aufschluß 6: sie

¹ MB 4 f. 252v/53: Vogteien Mandements wegen der fremden Krämern, Handels- und Werkleuten, Anschlag.

² Schmiede Nr. 9, Statut v. 29. VI. 1385 (Kopie des lateinischen Originals, in französischer Übersetzung).

³ Schmiede Nr. 2 f. 204 ff.

⁴ Eb. f. 211.

⁵ Eb. f. 213-231. Da dieses Statut die innere Verfassung darlegt, die schon oben B I erörtert wurde, so wird es hier nur genannt.

⁶ LA 54 f. 12-15.

verbietet jedem Nichtzünftigen bei 3 Pf. Buße (von denen St. Niklaus 1 Pf. und die Zunft 2 Pf. erhielt) den Verkauf von Waren, die die Schmiede herstellten. Außerdem durfte kein fremder oder einheimischer Krämer, bei 3 Pf. Buße, einen Degen oder ein Schwert verkaufen außer auf den freien Jahrmärkten (Art. 4). Ein Schmied durfte Roßeisen, Roßnägel, Blech und Schienen nur auf den Jahrmärkten verkaufen. Wer in der Stadt oder auf dem Land ein Handwerk mit Hammer ausübte, mußte bei 3 Pf. Buße das Zunftrecht der Schmiede kaufen; die Goldschmiede waren davon ausgenommen. Sie gehörten der Krämerzunft an (Art. 5).

Diese Vorschrift hatte zur Folge, daß die Schmiedezunft eine ganze Reihe von Handwerken umfaßte, die in einem Bottsbeschluß vom 10. VIII. 1558 aufgezählt sind 1: Hufschmiede, Schlosser, Kupfer- und Messerschmiede, Hafengießer, Büchsenschmiede, Uhrenmacher, Sattler und Plattner. Damals wurde nämlich beschlossen, daß bei Streitigkeiten von Zunftgenossen das betreffende Handwerk ein Bott für sich allein abhalten könne, aber in Anwesenheit der Reißmeister. Wurde in einem solchen Bott einer mit einer Buße belegt, so fielen zwei Drittel davon in die Zunftbüchse, während den Rest die Meister des betreffenden Handwerks verzehren konnten.

Die Hufschmiede waren die bedeutendste Gruppe der Zunft, denn in den französischen Quellen wird diese immer als abbaye des maréchaux bezeichnet. Sie schmiedeten auch Waffen; denn 1603 baten sie durch die Reißmeister die Obrigkeit, eine Ordnung über die Meisterprobe zu erlassen, nach welcher jeder, der das Schmiedehandwerk ausübte, erstens ein Rad beschlagen und eine Schiene messen und legen, zweitens ein Pferd mit vier neuen im Feuer gereinigten Eisen beschlagen und drittens Waffen herstellen mußte ².

Die Sattler und Kupferschmiede ersuchten die Obrigkeit um Schutz vor fremden Krämern. Die Sattler beklagten sich am 28. III. 1560 vor der Obrigkeit wegen der fremden Sattler und Störer auf dem Land; diese entschloß sich hierauf, einige Räte mit der Ausarbeitung einer Ordnung zu beauftragen, von der aber nichts erhalten ist 3. Erst am 1. III. 1584 erließ sie auf erneutes Bitten der Sattler eine Sattlerordnung mit folgenden Vorschriften 4: Die Verarbeitung von Roßhäuten wurde

¹ Schmiede Nr. 2 f. 245/46.

² Schmiede Nr. 2 f. 252/53: Obrigkeitliche Ordnung v. 16. X. 1603.

³ RM 81, 28. III. 1560.

⁴ LA 52, Ordnung für Sattler, 1. III. 1584.

untersagt. Kein Meister noch sein Gesinde oder sein Lehrling durfte auf eine Stör laufen noch in ein Wirtshaus, um dort zu arbeiten. Schlösser und Klöster wurden nicht davon betroffen. Priester- und Prädikantensöhnen wurde jede Tätigkeit in Freiburg untersagt, und kein Meister durfte solche annehmen. Wer das Handwerk bei einem Störer gelernt hatte, durfte ebenfalls nicht angenommen werden. Neben Vorschriften über das Aufdingen von Lehrlingen und deren Lossprechung und die Einberufung von Botten unter den Sattlern erhielten diese nun das Recht, fremde Landstreicher, die Sättel, Zäume und dergleichen in der Stadt und auf der alten Landschaft herstellten, abzufassen und ihnen bei 10 Pf. Buße alle Sattlerarbeit zu verbieten.

Die Verfügung, die die Obrigkeit 1558 gegen fremde Keßler erließ, wurde bereits erwähnt ¹. Auf Bitte der Kannengießer hat sie am 25. V. 1604 von neuem verordnet, alle fremden Keßler und Gießer um 50 Pf. zu bestrafen ²; diese Buße fiel in die Stadtkasse. Die Kupferschmiede, Kannen- und Glockengießer der Landschaft konnten fremden Keßlern im Gebiet Freiburgs alte Häfen, Glocken und dergleichen abnehmen, und die Regierungsbeamten auf dem Land (Vögte, Landweibel, Geschworene, Ammänner und Amtsleute) mußten den Kupferschmieden dabei helfen; fremde Keßler durften im Kanton Freiburg weder altes Zeug aufkaufen noch neues verkaufen.

Über die Tätigkeit der Messerschmiede gibt ihr Statut vom 3. II. 1611 Auskunft ³. Bei ihnen mußte jeder Meisterkandidat ein vergoldetes Rapier (schmaler Hieb- und Stichdegen), ein Schwert und ein paar Tischmesser machen. Konnte einer nicht alle Probestücke machen, so brauchte er es auch nicht zu tun, aber er mußte dies dann, solange er das Handwerk trieb, anzeigen, sonst wurde er jeweils um 2 Gulden bestraft.

Wie die andern Zünfte, so umfaßte auch die Schmiedezunft die Schmiede der Landschaft 4. Die Obrigkeit setzte die Zahl der Schmiede in der Landschaft fest; eine neue Schmiede konnte nur mit ihrer Bewilligung errichtet werden. Nach einem Erlaß von 1527 durften auf der alten Landschaft nur vier Schmieden bestehen, und diese befanden sich in Trefels (Treyvaux), Cottingen (Cottens), Gurmels (Cormondes) und Escuvillens. Die Obrigkeit wies auf diese Verfügung hin, als die

¹ Siehe C I 3, S. 85/86 Anm. 1.

² LA 52, Ordnung gegen fremde Keßler v. 25. V. 1604. In dieser Ordnung ist auch die Verfügung v. 1556 und deren Erneuerung v. 1570 erwähnt.

³ RE 25 f. 136v-138.

⁴ LA 54 f. 12-15, Ordnung v. 1507, Art. 3.

Schmiedemeister 1551 in Prez und in Überstorf Schmieden aufrichteten 1. Die Bewohner von Prez erwiderten darauf, ihre Schmiede sei schon in Brauch, während jene von Überstorf sagten, es sei ihnen wegen der Entfernung unmöglich, in die Stadt zu kommen. Nun waren aber die Schmieden von Prez und Überstorf von alters her in Tätigkeit und durften als solche nach dem Erlaß von 1527 neben den vier genannten Schmieden benutzt werden. Die Obrigkeit bestätigte dies am 6. VIII. 1551, verbot aber die Errichtung weiterer Schmieden.

Trotzdem fehlte es an manchen Orten der Landschaft nicht an Versuchen, dieses Verbot zu übertreten: 1552 und 1555 wollten die Geschworenen von Plaffeien dort eine Schmiede aufrichten², 1590 ein Schmied von Laupen eine solche in Bösingen³, was aber beide Male von der Obrigkeit abgewiesen wurde. Als am 19. II. 1601 die Schmiede sich darüber beklagten, daß ein Schmied in Ottenach (Autigny) schmiede, beschlossen Schultheiß und Rat am 20. III. 1601 die Aufhebung dieser Schmiede und wiesen die Bewohner von Ottenach an, ihre Schmiedearbeit in der Schmiede von Cottingen oder in Freiburg machen zu lassen⁴. Ebenso wurde 1617/18 eine Schmiede in Rupperzwyl (Villarepos) auf die Bitte der Stadtschmiede eingestellt⁵.

Mit Vorbehalt wurde eine Schmiede in Marly geduldet. Zwei obrigkeitliche Schiedssprüche von 1494 und 1645 erlaubten dem dort arbeitenden Schmied das Schmieden von Eisengegenständen, verboten ihm aber das Beschlagen von Wagen und die Herstellung von Beilen und Äxten. Der Schmied von Marly war allen Vorschriften der Schmiedezunft unterworfen ⁶.

Außerdem existierte im Gotterontal (Galtern) eine Hammerschmiede, die denselben Beschränkungen unterworfen war wie jene in Marly⁷.

- ¹ Dieser Erlaß ist nicht mehr erhalten, wird aber in einer Ordnung v. 6. VIII. 1551 (Schmiede Nr. 10 u. Nr. 15 = RE 7 f. 70) betr. die Schmieden zu Prez und Überstorf erwähnt. Vgl. J. N. E. ВЕРСНТОГО, II S. 41, der behauptet, die Zahl der Schmieden sei 1550 auf 5 beschränkt worden, ohne jene von Überstorf zu erwähnen.
 - ² RM 70, 4. VIII. 1552; RM 72, 7. II. 1555.
 - ³ RE 21 f. 413, 3. VIII. 1590, Hufschmiede.
- ⁴ RM 152, 19. II. 1601; LA 52: Beschluß betr. die Schmiede in Ottenach v. 19. III. 1601 (Kopie v. 1780).
 - ⁵ RM 168, 17. XII. 1617; RM 169, 19. V./12. VI. 1618.
- ⁶ RE 1 f. 21-23: Schmiedezunft Bernhard, Eisenschmied in Marly, Sankt-Antoni 1494. Schmiede Nr. 19: Bestätigung der Privilegien der Schmiedezunft und Schiedsspruch betr. die Schmiede in Marly und den fremden Schmied, den man dort anstellen will (1645).
- 7 In dem Anm. 6 erwähnten Schiedsspruch v. 24. IX. 1645 heißt es in Art. 2, daß man in der Schmiede zu Marly Schänen? und Sägenblätter machen, aber

Demnach konzentrierte sich das Schmiedehandwerk zur Hauptsache auf die Stadt. Da die Schmiede die Pferde beschlugen und die Waffen herstellten, hatten sie eine erhöhte Bedeutung und leisteten der Obrigkeit, wie in anderen Städten, wertvolle Dienste¹. Dies kommt auch in der Ordnung vom 29. IV. 1425 zum Ausdruck, die die Teilnahme der Zünfte an der Fronleichnamsprozession regelte; die Schmiede nahmen dabei mit den Zimmerleuten und Maurern den ersten Platz unter den Handwerken ein².

2. Die Zimmerleute und die Steinhauer

Über die Anfänge dieser beiden Handwerke liegen wenig Nachrichten vor. Offenbar bildete zu Ende des 14. Jahrhunderts jedes Handwerk eine eigene Zunft, denn nach einem Vermerk im Register des Notars Füllistorf vom 11. XI. 1391 schuldeten damals ein Steinhauer und seine Frau den zwei Meistern der Steinhauerzunft in der Au 3 Pf. 3 Aber diese Zunft wurde bald wieder aufgehoben, denn die wenigen Verfügungen der Obrigkeit für beide Handwerke aus dem 15. Jahrhundert richten sich alle an die Maurer und Zimmerleute zugleich, und auch an der Fronleichnamsprozession nahmen beide Handwerke zusamen mit der Schmiedezunft den ersten Platz unter den Zünften ein 4; sie bildeten also damals eine einzige Zunft. Nach einem Erlaß vom 3. II. 1421 mußten damals alle Maurer und Zimmerleute schwören, dem Bürgermeister jeden zu melden, der der Stadt Kalkstein oder Sand nahm ⁵. Eine Verfügung vom 10. I. 1427 schrieb jedem Zimmermann und Maurer vor, nur eine Arbeit auf einmal zu beginnen; er konnte unterdessen eine zweite Arbeit annehmen, durfte aber mit dieser erst beginnen, wenn die erste fertig war; eine Ausnahme davon war nur dann möglich, wenn der Kunde der ersten Arbeit ihm den Beginn der

nichts ausarbeiten dürfe, doch so, wie sie in der Hammerschmiede im Gotterontal verarbeitet würden, und nicht weiter. — Vgl. außerdem Schmiede Nr. 18 v. 24. IV. 1741 = RE 31 f. 295 (für J. Klingler, Besitzer der Schmiede im Gotteron).

¹ Vgl. P. Wäber, Die Beschäftigung des Schmiedehandwerks im Dienst der Stadt Bern um die Wende des 16./17. Jahrhunderts, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1946, S. 75-85: der bernische Rat brauchte die Mitarbeit der Schmiede.

² CL 1 Nr. 332. Zu dieser Verfügung vgl. S. 122.

³ NR Füllistorf 1 f. 153.

⁴ Siehe Anm. 2.

⁵ CL 1 Nr. 305.

zweiten erlaubte, oder wenn das Material zur ersten fehlte¹. Jedes Übertreten dieser Vorschrift wurde mit einer Abgabe von 10 s. an den Bürgermeister gebüßt. Dadurch wurden die Zimmerleute und Maurer zur richtigen Vollendung ihrer Arbeiten gezwungen.

Auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts bildeten beide Handwerke die Zunft der Zimmerleute, der ursprünglich auch die Maler, Bildhauer und Glaser angehörten; diese trennten sich 1505 von den Zimmerleuten und bildeten die St. Lukas-Bruderschaft ². Wie sich aber schon damals innerhalb der Zunft zwei Gruppen bildeten, zeigt die Ordnung der Zimmerleute vom 28. VIII. 1532, das erste erhaltene Statut dieser Zunft. Es behielt zwar die Vereinigung der Zimmerleute und Steinhauer in einer Zunft bei, sah aber auch getrennte Botte beider Handwerke vor 3. Am Eingang dieses Statuts sind alle Berufe dieser Zunft aufgezählt: Zimmerleute, Steinhauer, Steinbrecher, Tischler, Drechsler, Gipser, Ziegler, Hafner und Küfer. Der erste Artikel weist darauf hin, daß ein Teil der Handwerker mit Holz, der andere aber mit Stein und Kalk arbeiteten, und verfügt deshalb, daß beide Teile ihre Handwerksbotte getrennt abhalten und nur die Ihren dazu einberufen sollten. Dagegen wurden Fragen, die die ganze Zunft betrafen, in gemeinsamen Botten beraten. — Nach Art. 2 hatte jeder Teil einen Licht- oder Bruderschaftsund einen Reißmeister zu ernennen. — Jeder Teil mußte die Seinen bestrafen und die Gebühren einziehen, diese sollten aber in einen gemeinsamen Geldsack gelegt werden (Art. 3). Auch besuchten beide Teile gemeinsam den Gottesdienst (Art. 4). - Die Aufnahme von Meisterkandidaten erforderte ebenfalls die Zustimmung der ganzen Zunft (Art. 5). — Übertrat ein Zunftgenosse eine Vorschrift, die in einem gemeinsamen Bott beschlossen wurde, so mußte dies ein Teil dem andern melden, um den Fehlenden um 3 Pf. zu bestrafen; war eine größere Strafe am Platz, so mußte jede Partei die Ihren ohne Verzug strafen, und der Fall kam dann vor die Obrigkeit 4.

Doch diese Regelung war nicht von langer Dauer; schon 1548 trennten sich die Steinhauer von den Zimmerleuten und bildeten fortan

¹ Eb. Nr. 400. Diese Verfügung wurde am 5. I. 1432 (CL 2 f. 103) erneuert. In Basel bestand diese Vorschrift auch im 14. und 15. Jahrhundert (P. KOELNER, Spinnwetternzunft S. 108/09).

² Siehe unten S. 106 Anm. 5.

³ Zimmerleute, Ordnung v. 28. VIII. 1532 = SS B 111.

⁴ Art. 7-32 dieser Ordnung beziehen sich auf die innere Disziplin und Organisation, enthalten aber keine Vorschriften, die das Handwerk betreffen.

eine eigene Zunft 1. Die Entwicklung beider Gewerbe wird im Folgenden einzeln dargelegt.

a) Die Zimmerleute

Die Zimmerleute wurden schon im 15. Jahrhundert von der Obrigkeit zur Errichtung, Erweiterung oder Ausbesserung städtischer Bauten herangezogen und dafür auch von ihr bezahlt. Dies zeigt uns ein Vertrag vom 18. IV. 1433; Zimmermann J. Klepfer verpflichtete sich damals gegenüber Rat und Seckelmeister Jacob v. Perroman, auf der Halle (wahrscheinlich Tuchhalle) ein neues Gerüst mit drei oder vier Dächern zu errichten. Der Seckelmeister verschaffte ihm auf Kosten der Stadt die Ziegel, während Klepfer zimmerte und dafür vom Seckelmeister 135 Pf. erhielt ². — In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beteiligten sich die Zimmerleute am Bau des Turmes von St. Niklaus; sie mußten die Gerüste herstellen und die Baumaschinen herrichten, wofür sie vom Leiter des St. Niklaus-Baus den Lohn erhielten ³.

Durch eine obrigkeitliche Verfügung vom 17. VIII. 1520 mußten die Zimmerleute bei Gerichten helfen, die Leiter und die Räder hin zu transportieren und aufzurichten, und erhielten dafür jedesmal 2 Pf. ⁴. Sie empfanden dies als schimpflich und wurden daher von dieser Pflicht auf ihre Bitte von der Obrigkeit am 24. VII. 1539 wieder befreit ⁵. — Die Seckelmeisterrechnungen zeigen uns, wie die Zimmerleute und Steinmetzen auch für die Obrigkeit arbeiteten und dafür von ihr

¹ Da das Aufnahmebuch der Steinhauerzunft 1548 beginnt und ihnen im gleichen Jahr ein Altar in der Liebfrauenkirche übergeben wurde, so wurde sie in diesem Jahr gegründet. Auch in Winterthur bildeten die Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen zuerst eine Zunft. Aber 1683 kam es zu einem Streit zwischen Zimmerleuten und Maurern; der Rat erlaubte dann 1687 den Zimmerleuten die Gründung einer eigenen Zunft mit der Verfügung, daß sie das Geld gemeinsam mit den Maurern teilen sollen (Rozycki, S. 103). Also auch dort haben sich diese Handwerke schließlich in zwei Zünfte geteilt.

 $^{^{2}}$ NR B. Calige Nr. 33 f. 47 = RD 8 S. 25, 18. IV. 1433.

³ J. M. Lusser, Die Baugeschichte der Kathedrale St. Niklaus zu Freiburg i. Ue. von ihren Anfängen bis um 1500, FG 31 (1933) S. 1-150, S. 28; J. D. Blavignac, Comptes de dépenses de la construction du clocher de St-Nicolas à Fribourg en Suisse de 1470 à 1490, Paris 1858, S. 4 (Ausgaben 1470/71 Nr. 9): Item a Cuni Tschiepo, pour 5 journées chapuis avec ledit Nicod, le jour 3 s. et 9 d., somma 18 s. 9 d.; eb. S. 55 (Ausgaben 1471/72 Nr. 120): Item a maistre Anthoine et a ses compaignions, pour 18 journées sur lez chagnoz du Schönenberg, por la traveson du second itaige. 72 s.

⁴ RM 38, 17. VIII. 1520.

⁵ RE 5 f. 205.

ihren Lohn erhielten ¹. Unter den städtischen Beamten figurierte auch immer ein Zimmermeister, über dessen Funktion aber keine Quellen vorliegen ².

Vorschriften über die Arbeit der Zimmerleute finden sich in ihrer Ordnung vom 5. II. 1551³. Nach der Abspaltung der Steinmetzen umfaßte die Zimmerleutezunft um diese Zeit noch die Zimmerleute, Tischler, Küfer und Drechsler. Diese Ordnung enthält wieder die charakteristische Vorschrift, daß Zimmerleute, bei 6 Pf. Buße, nur zwei Arbeitsverträge (verding) annehmen dürften (Art. 6). Fremde Meister durften nur auf den freien Jahrmärkten und auf ihrem Durchzug, aber dann nur während eines Tages, Geschirr feil halten, sonst wurden sie mit 3 Pf. bestraft. Nur die Küfer konnten außerhalb der Stadt Geschirr für ihr Handwerk kaufen und untereinander verteilen. Auch durfte niemand, bei 3 Pf. Buße, Geschirr von einem Fremden oder Einheimischen kaufen (Art. 22). — Die Obrigkeit legte also auf die Verwendung von rechtem Material und Werkzeugen wert, und gegen Ende des 16. Jahrhunderts mußte sie zweimal gegen Übertretungen dieser Verfügungen einschreiten. Als sie erfuhr, wie viele Meister der Zimmerleutezunft von Fremden Bauhölzer, Läden, Latten und derartige Sachen im Gebiet Freiburgs und nicht auf den freien Jahrmärkten in der Stadt aufkauften und dadurch die Stadt schädigten, verbot sie am 6. III. 1583 erneut den Handwerkern dieser Zunft, solches Material von Fremden außerhalb der Stadt und der Jahrmärkte aufzukaufen 4. — Drei Jahre später trafen Klagen ein, die Zimmerleute und Steinmetzen würden sich nicht mit ihrem Lohn begnügen, sondern sich altes Holz von abgerissenen Gebäuden aneignen; die Obrigkeit untersagte dies daher nach einem Vorschlag der Venner am 8. V. 1586 allen Zimmerleuten und Steinmetzen, es sei ihnen denn bei städtischen Gebäuden vom Seckelmeister oder Baumeister, bei Privathäusern von den Leuten, für die sie arbei-

¹ Vgl. SR 254 (1529) f. 35-38 und SS B 148: Manual des kleinen wöchentlichen Ausgebens den Zimmerleuten, Steinmetzen, Tagwannern 1565/66 unter Seckelmeister Anthoni Krummenstoll. Dort sind die Ausgaben für die Wochenlöhne jedes einzelnen Meisters angegeben. Daraus wird ersichtlich, daß die Zimmerleute für 3 Tage 1 Pf. erhielten und nur gewisse Tage für die Obrigkeit arbeiteten.

² Siehe BB. Auch in Basel gab es seit 1388 einen Werkmeister, von der Stadt auf Lebzeiten angestellt, der nur für den Rat arbeiten durfte (P. KOELNER, Spinnwetternzunft S. 110).

³ Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551. Diese Ordnung enthält Bestimmungen zur inneren Verfassung, die schon oben B I 1, S. 22 ff. erörtert wurden.

⁴ MB 1 f. 46.

teten, besonders bewilligt; die Venner mußten dieses Verbot beiden Zünften in ihrem Bott mitteilen 1.

Die Zunftordnung von 1551 hatte auch die Zimmerleute der Landschaft zum Eintritt in die Zunft verpflichtet. Diese Vorschrift änderte die Obrigkeit am 4. III. 1593 ab, als sie den Zimmerleuten ihre Ordnung und ihre Rechte bestätigte: sie erlaubte den Landleuten nun, ihre Wagen, Pflüge, Schlitten und dergleichen selber zu machen, ohne der Zimmerleutezunft beitreten zu müssen².

1646 trennten sich die Schreiner, Drechsler und Büchsenschäfter, die die Schäfte für Gewehre fabrizierten, von der Zunft der Zimmerleute, um eine eigene Bruderschaft unter dem Patronat des hl. Joseph zu bilden ³, was die Obrigkeit bewilligte. Am 21. II. 1648 erhielten sie eine eigene Ordnung ⁴.

Die Zunft der Zimmerleute, die eine ganze Reihe von Berufen umfaßte, ist ein charakteristisches Beispiel dafür, wie die fortschreitende Weiterentwicklung und Differenzierung der einzelnen Handwerke zur Abspaltung einer eigenen Zunft oder Bruderschaft führen konnte.

b) Die Steinhauer

Auch die Steinhauer wurden im 15. Jahrhundert für den Bau der St. Niklauskirche beansprucht. Während der Vorbereitungen zum Turmbau berief der Rat sogar eine Kommission sachverständiger Steinmetzen aus der Umgegend, um ein Gutachten über das vorhandene Turmstück und dessen geplante Vollendung abzugeben ⁵. Wie die Steinmetzen am Bau des Turmes mithalfen, zeigen die Rechnungen von St. Niklaus von 1470 bis 1490 ⁶. — Auch im 16. Jahrhundert arbeiteten sie für die Obrigkeit, was bereits erwähnt wurde ⁷. Der Rat gab ihnen dafür in Anerkennung ihrer Verdienste an Petri Stuhlfeier (22. Febr.) ein Essen ⁸.

 $^{^{1}}$ PB 57 f. 5v/6 (Sitzung des Geheimen Rates vom Osterdienstag 1586); MB 1 f. 93v = MB 2 f. 44 (8. V. 1586).

² RM 143, 4. III. 1593.

³ RM 197, 14. VI./7. u. 14. XII. 1646.

⁴ LA 52, Ordnung der Schreiner, Drechsler und Büchsenschüfter, St. Josephsbruderschaft, v. 21. II. 1648.

⁵ J. M. Lusser, a. a. O. S. 22, 29/30, 32, 35.

⁶ J. D. Blavignac, a. a. O. S. 12 Nr. 48: Item, nota per mémoria que le jour de la translation de Saint-Benoix, qui es le 11 jour de juillet l'an 1470, maistre George du Jordil, qui est maistre maczon de la Fabrique et ses tres compaignions encommencarent à ouvrer sur ledit ouvraige.

⁷ Siehe oben S. 94 Anm. 1.

⁸ SR 214 (1509) : damals bezahlte der Rat 2 Pf. 10 s. für dieses Essen.

Nach ihrer Trennung von den Zimmerleuten legten sie der Obrigkeit den Entwurf zu einem Statut vor, das diese am 12. XII. 1560 bestätigte 1. Die Zunft der Steinhauer enthielt nun folgende Handwerke: Steinmetzen, Maurer, Gipser, Ziegler, Hafner, Besetzer und Steinbrecher. Auch in dieser Zunft durfte, wie bei den Zimmerleuten, kein Meister in der Stadt mehr als zwei Arbeitsverträge annehmen, bei 3 Pf. Buße; den Meistern auf dem Land dagegen war es erlaubt, soviel Arbeiten auf sich zu nehmen, wie sie vermochten, sofern sie keinen andern Meister dadurch schädigten, sonst wurden sie von der Obrigkeit bestraft. War aus Not etwas auszubessern oder zu renovieren, so konnte dies ein jeder Meister neben seinen zwei Arbeiten machen. Die gegenseitige Einmischung der Meister in ihre Arbeit wurde bei 3 Pf. Buße verboten. Die Arbeitsgebiete zwischen den Handwerken wurden auf folgende Weise abgegrenzt: nur die Gipser durften in Häusern auf Holz, Mauern und Stein gipsen, was den Steinmetzen und Maurern, die nicht Gipser waren, nicht erlaubt war. Auch Mauern, Mauersteine, Kamine und Ziegelsteine waren den Gipsern zugelassen, während Kellerhälse und größere Dinge Sache der Maurer und Steinhauer waren (Art. 8).

Der Tageslohn betrug 1560 für Meister und Gesellen 10 s., für Lehrlinge 6 s. 4 d. Da die Steinhauer sich beschwerten, wie etliche Zimmerleute Mauern abmaßen, so wurden nun der Stadtbaumeister, der Zimmermeister, der Steinmetzmeister 2 und einer der Steinhauerzunft damit beauftragt. Sie erhielten dafür jedesmal einen Lohn von 5 s. (Art. 14).

Wie gegenüber einer Zunft, die mehrere Handwerke umfaßte, einzelne von diesen sich weigerten, dem Zunftzwang Folge zu leisten, zeigt eine Verfügung vom 27. II. 1556: die Ziegler wurden dadurch ermahnt, wie die Steinmetzen das Zunftrecht zu kaufen und ihre Lehrknaben zur Einhaltung der Zunftordnung zu zwingen ³.

Als Arbeitsplatz erhielten die Steinhauer am 22. V. 1555 von der Obrigkeit ein Gewölbe bei den Barfüßern und bei ihrem Zunfthaus in der Murtengasse, das auch einen Abfluß enthielt ⁴. Die Obrigkeit verbot durch diesen Beschluß bei 3 Pf. Buße, feste Gegenstände, Mist oder Stroh in das Gewölbe zu werfen, um nicht den Ablauf des Wassers zu

¹ RE 9 f. 203/04.

² Stadtbaumeister, Zimmermeister und Steinmetzmeister sind Stadtämter, die in den BB jährlich eingetragen sind.

³ RM 73, 27. II. 1556.

⁴ Steinhauer Nr. 2, 22. V. 1555; RM 72, 22. V. 1555.

verstopfen. Die Bußen wurden unter die Steinhauerzunft und jene, die das Gewölbe putzten, geteilt.

Wie die Steinhauermeister auch für Bauunternehmungen außerhalb von Freiburg beansprucht wurden, zeigt ein Vertrag von 1624 zwischen Christoffel Wurstenberger von Bern und den Steinhauermeistern L. M. Martini und Nikl. Gritter von Freiburg ¹. Jener ließ sich im Gebiet von Murten ein Haus bauen, das damals gemeine Herrschaft von Bern und Freiburg war. Die Größe des Hauses und seine äußere und innere Ausstattung waren im Vertrag genau festgelegt; die Steinhauerarbeit mußten die zwei Meister machen, wofür sie 250 Berner Kronen, 30 Säcke Mühlekorn, 10 Kronen für die Meister und 2 Silberkronen für ihre Frauen erhielten. Dieser Vertrag wurde zu Murten festgesetzt; er zeigt, wie die Steinhauer von Freiburg auch für Bauten in den Vogteien beansprucht wurden.

3. Die Schneider

Die Schneiderzunft ist 1408 zum ersten Mal erwähnt ². 1464 erlangte sie auf ihre Bitte, wie ein Jahr vorher die Schuhmacherzunft, den Zunftzwang für alle Schneider in der Stadt und auf dem Land, die 3 Pf. Buße bezahlen mußten, wenn sie nicht der Zunft beitraten ³. Eine Schneiderordnung aus dem 15. Jahrhundert ist nicht erhalten; 1506 wurde eine solche anläßlich der Handwerkerreform von 1505 erlassen ⁴. Diese Ordnung zeigt, wie die Schneider gegen die Ausübung ihres Handwerks durch Frauen kämpfen mußten. Die Frau eines verstorbenen Meisters, die keinen Sohn hatte, durfte das Handwerk nicht ausüben. Hatte sie einen Sohn, so durfte sie ihm nähen helfen, solange sie verwitwet war. Heiratete sie aber wieder, so mußte sie sich des Handwerks enthalten. Hatte jemand ihrem verstorbenen Mann Tuch für eine Schneiderarbeit gegeben, so mußte sie dies innert einem halben Jahr nach dem Tod ihres Mannes verarbeiten (Art. 5). — Frauen in der Stadt und Landschaft Freiburg durften keine Wollkleider und anderes

¹ Steinhauer Nr. 6, alte Fasnacht 1624.

² NR Albi 4 = H. Ammann, Ma. Wirtschaft Nr. 1547, 3. VIII. 1408: Schneider Ulrich Scherer bekannte, daß die Meister seines Handwerks ihn in ihre Gesellschaft aufgenommen haben, wofür er ihr die Bezahlung von 1 Pf. in 4 Raten versprach.

 $^{^{3}}$ CL 1 Nr. 633 = CL 2 f. 127.

⁴ LA 54 f. 4-6. SS A 497: Eingabe des Schneiderhandwerks an Schultheiß und Rat. Diese Akte trägt kein Datum, aber aus deren Inhalt kann man schließen, daß diese Eingabe die Obrigkeit zur Schneiderordnung von 1506 veranlaßte.

machen, was zum Schneiderhandwerk gehörte. Nur Schneiderfrauen war dies erlaubt, solange ihre Männer lebten. Sonst wurde eine Frau, die mit Wollsachen Handel trieb, von den Schneidern mit 9 Pf. gebüßt, die gleichmäßig an die Schneiderzunft, an St. Niklaus und an die Pfarrei, der die betreffende Frau angehörte, verteilt wurden.

Im 17. Jahrhundert mußten die Schneider vor allem gegen Stimpler und Frauen kämpfen, die das Schneidergewerbe betrieben, ohne Zunftmitglied zu sein. Im Dreißigjährigen Krieg waren viele Fremde nach Freiburg geflüchtet und übten hier ihr Handwerk weiter aus. Die Schneider beklagten sich daher 1641 vor der Obrigkeit, daß viele geflüchtete Männer und Frauen und sogar Geistliche Männer- und Frauenkleider machten. Einige Ratsmitglieder wurden darauf mit der Ausarbeitung einer Gegenmaßnahme beauftragt. Sie verboten allen Flüchtlingen und Stadtbürgern, die nicht der Schneiderzunft angehörten, die Herstellung von Männer- oder Frauenkleidern, da ihnen die Schneidermeister sonst das wegnahmen, was man ihnen zu verarbeiten gab 1. Doch damit war die Stimplerei nicht abgeschafft; denn am 16. V. 1653 reichten die Schneider der Obrigkeit von neuem eine Beschwerde ein, in der sie sich über die Tätigkeit der Stimpler und Frauen beklagten und die Festsetzung der Kleiderpreise und des Tageslohnes verlangten². Am Schluß dieser Beschwerde folgt eine Zusammenstellung jener, die das Schneiderhandwerk widerrechtlich ausübten: 36 Töchter, 5 Stadtbürger, die nicht in die Zunft eintreten wollten, und 3 Fremde, die ohne Empfang des Zunftrechts mit Weib und Kind das Handwerk trieben. Am 6. VI. 1662 verbot die Obrigkeit auf die Bitte der Reißmeister der Schneiderzunft gegen drei Töchter Zervet diesen und allen Stimplern jede Konzession. Neben der Bestätigung der früheren Schneiderordnungen untersagte sie diesmal den Schneidern die Einführung neuer Kleidermoden ³. Am 28. VII. 1667 erließ sie wieder eine Ordnung gegen die Stimpler, in der sie ihre Bestrafung den Handwerksmeistern zuwies 4.

Die Obrigkeit schützte die Schneider mit ihren Privilegien und unterstützte sie im Kampf gegen Stimpler und Frauen, wurde aber

¹ MB 4 f. 294: Schneiderzunft, Provision unter ihrem Freiheitsbrief, 14. III. 1641.

² SS C 161: Gravamina und Beschwerden samt begehrter Spezifikation der Kleidung, so die Meister des Schneiderhandwerkes m. gn. H. u. Obern oder deren deputierten Herrn fürzubringen, 16. V. 1653.

³ RE 29 f. 567: Reformation der Schneiderzunft, 6. VI. 1662.

⁴ Eb. f. 698, 28. VII. 1667: Ordnung der Schneiderzunft.

dieses Unwesens doch nie ganz Herr. Wenn sie 1662 den Schneidern die Einführung neuer Kleidermoden verbot, so zeigt dies, wie sie gegen den Luxus kämpfte¹. Die Obrigkeit fühlte sich, wie auch in andern Städten, für das seelische Heil ihrer Bürger und Hintersassen verantwortlich und erließ daher auch Sittenmandate.

4. Die Schuhmacher

Die Schuhmacherzunft bestand schon 1411; damals schuldete Joh. Blumenhagen von Frankfurt an der Oder, Schuhmacher in Freiburg, den zwei Meistern der Schuhmacherzunft 18 s. und ein Pfund Wachs ². Ein erstes Statut vom 1. IV. 1463 forderte den Zunftzwang für alle Schuhmacher in der Stadt und auf dem Land ³. Niemand durfte, bei 3 Pf. Buße, im Herrschaftsgebiet Freiburgs Stiefel oder Schuhe verkaufen oder dieses Handwerk treiben, der nicht der Schuhmacherzunft angehörte. Wer solche Nichtzünftige dennoch arbeiten ließ, mußte ebenfalls 3 Pf. Buße entrichten. Fremde Schuhmacher durften ihre Schuhe und Stiefel nur in der Halle verkaufen; nach einem Erlaß vom 1. IX. 1467 mußten sie in diesem Fall gegen einen Zins an die Stadt (wie die Stadtschuhmacher) eine Bank in der Tuchhalle nehmen. Verkauften sie ihre Schuhe anderswo, dann wurden sie vom Bürgermeister mit 10 s. gebüßt ⁴.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts reichten die Schuhmacher eine Klage ein, daß viele Schuhmacher in den Dörfern und auf den Höfen der Landschaft arbeiteten, ohne in die Zunft einzutreten, wodurch sie die Stadtschuhmacher schädigten 5. Die Obrigkeit erließ darauf 1506 eine neue Ordnung 6. Die Landschuhmacher mußten in die Zunft eintreten; sie durften nur für die Landbewohner arbeiten. Auch mußten die Stadtschuhmacher die in der neuen Herrschaft ansässigen Schuhmacher bestrafen, wenn sie im alten Herrschaftsgebiet arbeiteten 7.

¹ Ch. Holder, Luxe et lois somptuaires à Fribourg jusqu'au milieu du XVII^e siècle, EF 31 (1898) S. 65-78, EF 32 (1899) S. 77-84.

² NR Füllistorf 7 f. 196, 4. I. 1411.

³ Siehe S. 97 Anm. 3. ⁴ CL 2 f. 127, 1. IX. 1467.

⁵ SS A 497 (ohne Datum): Klage der Meister und Gesellen des Schuhmacherhandwerks an m. gn. H. Aus dem Hinweis auf die Landschuhmacher geht hervor, daß diese Klage die Obrigkeit zur Ordnung v. 1506 veranlaßte, die die Landschuhmacher gegenüber jenen der Stadt benachteiligte.

⁶ LA 54 f. 1-3, Donnerstag nach Invocabit 1506; RM 23 f. 54, 5, III. 1506.

⁷ Wie die Schuhmacher während des 16. Jahrhunderts am Zunftzwang der Landschuhmacher festhielten, siehe oben S. 30/31.

Als Werkstätte diente den Schuhmachern das Zunfthaus. Denn am 16. IV. 1541 gestattete die Schuhmacherzunft auf Einladung des Rats Hans Coppet, die Hochzeitsschuhe seiner Verlobten zu Hause zu machen ¹.

Über die Verständigung zwischen den Schuhmachern und Gerbern und die Ordnung vom 21. II. 1619 zwischen beiden Handwerken wurde bereits weiter oben berichtet ². Wie leicht es infolge der beruflichen Nachbarschaft beider Gewerbe zu Reibereien kommen konnte, zeigt die Tatsache, daß auch in Bern die Schuhmacherzunft wegen des Bezugs ihrer Felle in einen Gegensatz zu den Gerbern geriet ³.

5. Die Pfisterzunft

Diese Zunft ist 1389 zum ersten Mal erwähnt: damals schuldete der Bäcker Ully von Sensenmatt und seine Frau der Zunft der Bäcker und Müller 105 s. ⁴ Schon damals umfaßte also diese Zunft auch die Müller, auf die die Bäcker im Bezug des Mehls angewiesen waren. Aus dem 15. Jahrhundert sind eine Reihe von Verfügungen zur Kontrolle des Brotes erhalten, die schon erörtert wurden ⁵. Als Brothalle diente der Platz vor der Liebfrauenkirche. Aber diese Brothalle wurde 1496 in eine Halle zum Wolleverkauf umgewandelt. Die Pfister erhielten dafür den hinteren Teil des Zunfthauses der Krämer zum Verkauf des Brotes ⁶.

Der Pfisterzunft gehörten auch die Wirte an. Die Pfister selber zerfielen in Hauspfister oder Ruchpfister und Weißpfister. Viele, die das Bäckerhandwerk gelernt hatten, betätigten sich nachher als Wirte in den Zunfthäusern; denn die Pfisterordnungen vom 20. IX. 1522 und vom 5. X. 1542 verfügten, daß Wirte kein Brot backen dürften, sondern

¹ RM 58, 16. IV. 1541; vgl. BERCHTOLD, II S. 41.

² Siehe oben S. 81.

³ Vgl. E. Trechsel, a. a. O.; Herbert Bock, Die Entwicklung des deutschen Schuhmachergewerbes, Diss. Freiburg i. B. 1924, besprochen von Hch. v. Loesch, VSozWG 17 (1924) S. 383 ff.: Häufig waren im Spätmittelalter Schuhmacher und Gerber in derselben Zunft vereinigt; auch in diesen Fällen war oft die gleichzeitige Ausübung beider Gewerbe verboten. Doch diese Beschränkung bestand nicht überall.

⁴ NR Füllistorf 1 f. 53, 10. I. 1389.

⁵ Siehe B II 2 a, S. 54-57.

⁶ SS A 315: Errichtung einer neuen Brothalle bei den Krämern, St. Theodor 1496.

dieses von den Bäckern kaufen müßten, bei 3 Pf. Buße ¹. Diese Vorschrift wurde zuweilen übergangen: 1551 wollte, nach einer Meldung der Reißmeister und Bruderschaftsmeister der Pfister, Wilhelm Brückler, Wirt auf der Matten, für sich und seine Gäste Brot backen; die Obrigkeit riet den Reißmeistern, dies noch einmal geschehen zu lassen, weitere Verstöße gegen diese Vorschrift aber ordnungsgemäß zu bestrafen ².

Die Ordnung vom 22. VIII. 1566 erlaubte den Hauspfistern, den Wirten wöchentlich 1 Kopf (= 10 Liter) Korn für die Ernährung ihres Gesindes zu backen. Diese aber durften dieses Brot den Gästen nur dann geben, wenn sie es verlangten, sonst mußten sie 3 Pf. Buße bezahlen. Den Bäckern wurde erneut bei 3 Pf. Strafe verboten, eine Wirtschaft zu halten und in dieser zu backen ³.

Unter den Pfistern selber kam es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen Haus- und Weißpfistern 4. In einer Ordnung vom 22. VIII. 1566 wurde den Hauspfistern verboten, mit Roggen, Kernen, Dinkel und deutschem und welschem Mischelkorn (Korn, das zur Hälfte aus Roggen und zur Hälfte aus Weizen besteht) zu backen, bei 6 Pf. Buße. Die Müller durften, bei derselben Buße, kein derartiges Korn mahlen und den Bäckern verkaufen 5. — Aber ein Jahr später, am 18. VIII. 1567, kam es zu erneuten Spannungen: die Hauspfister, die keine Kerne und deutsches Mischelkorn kaufen und verbacken durften, meinten, den Weißpfistern sei es verboten, Roggen und welsches Mischelkorn zu gebrauchen. Die Obrigkeit bestätigte lediglich die Pfisterordnung und die darin enthaltenen Strafen 6.

Nach einer Verfügung vom 18. III. 1578 durften die Hauspfister nur Schwarzbrot, die Weißpfister nur Weißbrot backen 7. Erst am 24. II. 1622 erlaubte eine Ordnung den Weißpfistern in beschränktem Maß das Backen von Schwarzbrot. Den Hauspfistern wurde wieder bei

¹ SS B 82: Ordnung v. 20. IX. 1522; Pfister, Ordnung v. 5. X. 1542 = RE 5 f. 392-394 Art. 10. Wie auch anderswo die Wirte das Brot für die Gäste bei den Bäckern beziehen mußten, zeigt die Ordnung der Pfisterzunft in Willisau v. 4. III. 1697, Art. 8 (abgedruckt in Heimatkunde des Wiggertales 4 (1942) S. 32/33 von RAPHAEL REINHARD).

² SS B 82 : Ordnung v. 18. VI. 1551, Schluß.

³ Pfister, Ordnung v. 22. VIII. 1566.

⁴ Auch in Winterthur gliederten sich die Bäcker in Hausbrot- und Weißbrotbäcker, die sich 1645 auf Gesuch des Bäckerhandwerks trennten (M. Rozycki, S. 35).

⁵ Pfister, Ordnung v. 22. VIII. 1566, Art. 1; RM 94, 22. VIII. 1566.

⁶ RM 96, 18. VIII. 1567.

⁷ Pfister, Ordnung v. 18. III. 1578.

10 Pf. Buße verboten, mit Kernen zu backen 1. — Diese Verfügungen zeigen, wie schwer es war, die handwerkliche Tätigkeit zwischen Ruchund Weißpfistern sauber abzugrenzen und dabei beiden Gruppen ihren Erwerb zu sichern. Wenn die Obrigkeit sich öfter zu Abänderungen veranlaßt sah und 1622 den Weißpfistern in beschränktem Maß das Backen von Ruchbrot erlaubte, so waren dabei wohl die Nachfrage und das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Ruch- und Weißpfistern maßgebend.

Die Müller gehörten auch zur Pfisterzunft, nahmen aber eine besondere Stellung ein. Ihre Mühlen wurden durch zwei Mühlemeister oder Mühlebeschauer kontrolliert. Eine erste Müllerordnung vom 20. V. 1440, die 1470 bestätigt wurde 2, beauftragte zwei Ratsmitglieder, gegen einen jährlichen Betrag von 5 Pf. die Mühlen wöchentlich ein- oder mehrere Male zu inspizieren, und setzte die Preise der verschiedenen Mehlsorten fest. Die Müller und ihr Gesinde mußten schwören, keine Spreu oder Futter zu mahlen und zu verkaufen. 1444 wurde den Bäckern bei 5 Pf. Buße verboten, den Müllern Korn, Futter oder Kerne zu geben; Müller, die so etwas annahmen, mußten die gleiche Buße bezahlen. Auch wurde es den Müllern untersagt, Vieh bei sich zu halten. Ein Versuch der Müller in den Jahren 1570/71, dieses Verbot aufzuheben, wurde vom Kleinen und Großen Rat abgewiesen 3. Ferner wurde ihnen damals auch verboten, auf dem Markt irgendwelches Korn zu kaufen 4. - Da die Müller den Kunden das Mehl vielfach ungewogen übergaben, erließ die Obrigkeit am 14. I. 1588 ein Dekret, wonach solche Müller dem Kunden den Mangel ersetzen und dem Mehlwäger 5 s. entrichten mußten 5.

Im Dreißigjährigen Krieg sah sich die Obrigkeit bei der allgemeinen Teuerung erneut veranlaßt, die Müller zur genauen Abgabe des Mehls an die Kunden zu ermahnen. Schon 1620 trafen Klagen über die Müller ein, sie würden für das Korn und Mehl zu viel verlangen ⁶. Am 30. I. 1642 ließ die Obrigkeit am Rathaus und in der Pfisterzunft ein Mandat anschlagen, in welchem von jeder Kornsorte das erforderliche Quantum

¹ Pfister, Ordnung v. 24. II. 1622. Am Schluß wird noch eine Ordnung von 1602 erwähnt, die aber nicht erhalten ist.

² RD 8 f. 143. Die Ordnung von 1444 findet sich auch dort.

³ RM 102, 7. IX. 1570; RM 103, 2./3. I. 1571.

⁴ RM 102, 21. XI. 1570.

⁵ MB 1 f. 144v, 14. I. 1588.

⁶ RM 171, 30. XII. 1620.

Mehl pro Maß, Kopf, Sack und Mütt angegeben war und der Anteil, den die Müller davon als Lohn für sich beanspruchen durften. Sie mußten ihren Kunden, bei 3 Pf. Buße, das Mehl genau abmessen ¹.

Da die Pfister auf die Müller angewiesen waren, bestanden sie auf dem Eintritt derselben in ihre Zunft. Als sie am 6. IX. 1590 der Obrigkeit meldeten, daß drei Müller in einem Bott fehlten, und darauf bestanden, sie zum Eintritt in die Zunft zu zwingen, wie es Brauch war, da schlug ihnen der Rat vor, die Reißmeister sollten diese Müller um den Grund ihres Fernbleibens fragen; als am 24. XI. 1590 die Pfisterzunft wieder drei Müller der Landschaft zum Kauf des Zunftrechtes veranlassen wollte, da entschied die Obrigkeit, man solle sie dazu nicht zwingen, wenn sie nicht freiwillig in die Zunft eintreten wollten 2. — Dennoch bestanden die Pfister auf dem Eintritt der Müller in ihre Zunft, denn ein Bottsbeschluß von 1623 setzte die Aufnahmegebühren für diese fest, die aber geringer waren als für Bäcker 3.

Wenn die Müller sich der Aufnahme in die Pfisterzunft öfter widersetzten, so trugen folgende Gründe dazu bei : sie hatten ihre Mühlen oft von ihren Vorfahren als Besitz geerbt; sie hielten sich deshalb zur Ausübung ihres Berufes auch ohne den Beitritt zur Pfisterzunft voll berechtigt. Außerdem bildeten sie eine eigene Bruderschaft unter dem Patronat des hl. Andreas und legten am 3. VII. 1614 dem Rat eine Ordnung vor, die dieser am 9. X. 1614 nach einer Überprüfung durch die Mühlebeschauer und zwei Ratsmitglieder bestätigte 4. Die Müller besaßen seither eine Bruderschaftsbüchse, die von zwei Bruderschaftsmeistern verwaltet wurde, und in die jeder Müller einen Jahresbeitrag abliefern mußte. Gerade durch die Bildung einer Bruderschaft konnten die Müller gegen die Pfister geschlossen auftreten.

Dennoch brachte die Obrigkeit eine Vermittlung zustande, als sie sich am 22. XI. 1645 nach Klagen über die Müller entschloß, jene Verfügung vom 30. I. 1642 erneut anzuschlagen ⁵. Da etliche Müller der

¹ MB 4 f. 202/03: Anschlag im Rathaus, unter der Linde und zu Pfistern. RM 193, 30. I. 1642.

² RE 21 f. 429.

³ Pfisterbuch 1538: Bottsbeschluß v. 19. III. u. 30. VII. 1623.

⁴ RE 25 f. 336-338v (Ordnung v. 9. X. 1614); RM 165, 3. VII./9. X. 1614. Die einzelnen Artikel dieser Ordnung werden D I 1, S. 103 erörtert werden.

⁵ RM 196, 22. XI. 1645; MB 4 f. 282; Pfister, Prozeß der Pfisterzunft gegen Müller Christoph Kilchör von Libistorff. Im Protokoll dieses Prozesses, der 1722 stattfand, weil Libistorff der Pfisterzunft nicht beitreten wollte, findet sich auch die Ordnung v. 22. XI. 1645.

Pfisterzunft nicht beitreten wollten, entschied eine Kommission von drei Mitgliedern des Rates, daß die Ordnung der Andreasbruderschaft bestehen bleibe, aber mit folgenden Ergänzungen:

- 1. Jeder Müller, der in einer Mühle arbeiten will, deren Besitzer kein Müller ist, soll in Anwesenheit von vier Handwerksmeistern seine Probe machen, denen der Kandidat in der Stadt 2 Pf., auf dem Land 3 Pf. bezahlen muß.
- 2. Erscheint ein Müller trotz Aufforderung nicht im Bott, so wird er das erste Mal mit 3 Pf., das zweite Mal mit 6 Pf. und so fort bestraft. Kommt er zum siebenten Mal nicht, so wird ihm das Handwerk verboten und sein Name aus der Zunftliste gestrichen.
- 3. Die Müller sollen ihren Kunden eine Rechnung machen, ihnen laut Ordnung von 1642 gutes Mehl geben, sonst wird ihnen das Mehl weggenommen. Das Mehl sollen sie nach Wahl der Kunden, bei 3 Pf. Buße, abmessen oder abwägen. Wenn sie es nicht so liefern, wird diese Ordnung widerrufen.

Trotz dieser Regelung kam es auch später noch gelegentlich zu Spannungen zwischen den Müllern und Pfistern ¹. Gerade im Verhältnis beider Handwerke zeigt sich die Schwierigkeit, zwei Gewerbe in einer Zunft zu vereinen, die zwar aufeinander angewiesen waren, aber doch unabhängig voneinander und unter verschiedenen Bedingungen arbeiteten; die Müller bildeten außerdem die Minderheit gegenüber den Pfistern und waren an ihre Mühlen gebunden, die außerhalb der Stadt lagen.

6. Die Metzgerzunft

Als Lebensmittelgewerbe war das Metzgerhandwerk, wie jenes der Pfister, der obrigkeitlichen Kontrolle unterworfen, was bereits eingehend erörtert wurde ². 1578 klagten die Metzger vor der Obrigkeit, wie die Weide in Grandfey mit Vieh überladen sei, so daß sie weder ihre Mastrinder noch ihre Schafe darauf weiden könnten. Sie baten daher, diese Weide, die man ihnen vor Zeiten übergeben habe, einzuschließen, so daß nur sie ihr Vieh darauf führen könnten. Die Obrigkeit bewilligte diese Bitte, indem sie den Metzgern erlaubte, vom Frühjahr an diese

¹ Pfister, Prot. 1661-1745: Botte v. 28. IX./28. X. 1687.

² Siehe oben B II 2 c, S. 57-62. Im Archiv der Metzgerzunft befand sich laut Katalog des Staatsarchivars auch ein Protokollbuch aus dem 16. Jahrhundert mit Ordnungen aus dieser Zeit, das sich aber jetzt in privatem Besitz befindet. So ist man bei dieser Zunft auf die obrigkeitlichen Erlasse angewiesen.

Weide einzuschließen und ihre Rinder und Schafe (doch nur Schlachttiere), darauf zu weiden. Alljährlich mußten sie zur Erneuerung dieser Erlaubnis an St. Johannes-Baptista vor dem Rat erscheinen, sonst wurde sie widerrufen. Nur jene Metzger, die an Ostern in der Fleischschale eine Bank erhalten hatten und metzgeten, durften ihr Vieh dort weiden; wer sonst sein Vieh auf die Grandfeyweide führte, wurde von den Metzgern mit 5 Pf. pro Vieh gebüßt ¹.

Gegen dieses letzte Verbot wandten sich am 2. IX. 1593 die Bewohner der Murtengasse und die Venner vom Burg- und Spitalquartier, indem sie sich beklagten, wie die Metzger es ihnen verboten, ihr Vieh auf die Grandfeyweide zu führen 2. Die Obrigkeit, die auch die Lage der Metzger berücksichtigte, bestätigte ihren Erlaß vom 24. VII. 1578, fügte aber hinzu, daß auch jene, welche in Grandfey Güter besäßen, ihr Vieh auf der dortigen Weide weiden könnten.

III. Vereinigungen außerhalb der Zünfte

Neben den 13 Zünften gab es noch Vereinigungen, die nicht zu den Zünften zählten, sondern sich lediglich als Bruderschaften bezeichneten. Es waren dies die Bruderschaft der Kürschner, die St. Lukasbruderschaft, die die Bildhauer, Glaser und Glasmaler umfaßte, und die Gesellschaft der Schützen. Diese Gesellschaften sind hier deshalb erwähnt, weil sie mit den Zünften Ähnlichkeiten aufweisen und, von den Schützen abgesehen, auch Gewerbe umfassen. Sie wurden wahrscheinlich deshalb nicht zu den Zünften gezählt, weil sie zu wenig Mitglieder umfaßten, um die finanziellen Lasten der Zünfte auf sich zu nehmen. Denn trotz der vielen gemeinsamen Züge in der Organisation unterschieden sie sich doch in zwei Dingen von diesen: sie besaßen keine Gesellschaftshäuser und traten, außer den Schützen, am Dreikönigsfest gar nicht hervor, an dem, wie noch weiter unten dargelegt wird, jede der 13 Zünfte alle sieben Jahre eines der drei «Königreiche» übernehmen mußte 3.

Daß diese Gewerbe dennoch Einungen bildeten und ihre Ordnungen

¹ RE 13 f. 15 : Beschluß von Schultheiß, Kleinem und Großem Rat betr. die Weide von Grandfey, 24. VII. 1578.

² RE 22 f. 360: Beschluß von Schultheiß, Rat, Sechzig und Zweihundert betr. die Weiden auf dem Grandfeyfeld.

³ Siehe unten D I 3 a, S. 117 ff..

von der Obrigkeit erhielten, ist ein Beweis dafür, wie im ausgehenden Mittelalter überall die Tendenz zur Bildung von beruflichen Gesellschaften durchdrang. Vor allem die innere Organisation dieser Bruderschaften hatte mit jener der Zünfte gemeinsam: den Eintrittszwang für die, welche das Gewerbe der Bruderschaft trieben, dann die Meisterproben, das Lehrlings- und Gesellenwesen, die Abhaltung von Botten, die Schlichtung von inneren Streitigkeiten und die Bildung von Reißgesellschaften; denn nach dem Statut der Kürschner vom 21. XI. 1549 mußte sich jeder neuaufgenommene Meister mit Gewehr und Harnisch ausrüsten ¹.

Von der Bruderschaft der Kürschner sind einige Nachrichten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten. Die Kürschnerordnung vom 21. XI. 1549 ² verbot allen, die nicht der Bruderschaft angehörten, bei 1 Gulden Buße, Fellwerk innerhalb des Gebietes von Freiburg aufzukaufen; die Bußen wurden gleichmäßig an St. Niklaus, die Bruderschaft und die Kürschnermeister verteilt. Eine Ordnung vom 22. XI. 1559 3 enthielt dasselbe Verbot und wies die Kürschner an, Einheimischen und Fremden, die Felle kauften, diese wegzunehmen und die, welche dies verweigerten, mit 3 Pf. zu bestrafen, von denen der Schultheiß, St. Niklaus und das Handwerk je 1 Pf. erhielten. Auch das Hausieren mit Fellen wurde bei 10 Pf. Buße untersagt. Dagegen erlaubte dieselbe Ordnung den Einheimischen, die für sich Pelze oder Felle benötigten, solche aufzukaufen und von den Kürschnern verarbeiten zu lassen. Ein Erlaß vom 8. II. 1560 befahl außerdem den Kürschnern, ihre Felle nicht auf offenen Gassen, sondern an abgelegenen Orten, und zwar ganz früh am Morgen oder am späten Abend zu beizen, sie an der Saane trocknen zu lassen und hinter dem Liebfrauenplatz, bei der Saane, auf dem Barfüßerplatz oder an Orten, an denen es am wenigsten störte, auszuklopfen, aber an keinem andern Ort, bei 1 Gulden Buße 4.

Waren die Kürschner Handwerker wie die übrigen Zünfte, so zeigt die St. Lukasbruderschaft einen künstlerischen Einschlag ⁵. Sie hatte

¹ SS B 108: Ordnung v. 21. XI. 1549, Art. 4.

² Eb. Art. 2.

³ SS B 108: Ordnung v. 22. XI. 1559.

⁴ Eb.: Erlaß v. 1. XI. 1560.

⁵ RE 2 f. 74v/75, 17. IX. 1505; RM 23 f. 15, 5. IX. 1505; Ordnungsbuch der Glasmaler. Einige der darin enthaltenen Ordnungen sind publiziert: J. J. Berthier-M. De Diesbach, Livre des ordonnances de la confrérie des Maîtres-Peintres, Sculpteurs, Peintres-Verriers et Verriers, cultivant les arts libéraux et faisant partie de la confrérie de St-Luc à Fribourg, Revue de la Suisse catholique 23 (1892) S. 202-227. Vgl. M. De Diesbach, La confrérie de St-Luc, EF 25 (1892) S. 36-39.

sich 1505 von der Zunft der Zimmerleute als selbständige Bruderschaft losgelöst und umfaßte die Bildhauer, Glaser und Glasmaler. Auch in andern Städten schlossen sich diese freien Berufe zu einer Bruderschaft unter dem Schutz des hl. Lukas zusammen ¹. Die Statuten und Bottsbeschlüsse, die von dieser Bruderschaft erhalten sind, beziehen sich auf die innere Verfassung, während sie über die Arbeitsweise und die künstlerischen Leistungen dieser Berufe nichts sagen.

Die Schützengesellschaft ² erhielt am 21. V. 1577 vom Rat eine Ordnung ³; sie bildete eine Bruderschaft unter dem Patronat des hl. Sebastian und hatte einen Altar in der Augustinerkirche ⁴.

¹ Vgl. hierzu F. A. Zetter-Collin, Die St. Lukas-Bruderschaft von Solothurn (1559-1909), 1909.

² Zum Schützenwesen in Freiburg vgl. A. Bücht, Schießwesen und Schützenfeste in Freiburg bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, FG 12 (1905) S. 152-70; Ders., Freiburger Schützenwesen in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, FG 27 (1923) S. 158-71; Ders., Freiburger Schützenwesen in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, FG 30 (1929) S. 182-225. Die zeitweise reichlichen Schenkungen des Rates an Hosen als Schützenpreise waren eine Arbeitsbeschaffung für die Schneiderzunft.

³ SS B 174

⁴ HA S. 132: Fraternitas Sti. Sebastiani.